

dens

Juli/August 2022

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern



Wahl zur Vertreterversammlung der KZV

Legislaturperiode 2023 bis 2028 / Jede Stimme zählt

Kammerversammlung tagte in Präsenz

Ausschusswahlen und Zukunft des Versorgungswerks im Fokus

Zahnärztetag am 2. und 3. September

Fortbildungstagung für Zahnmedizinische Assistenz

Das Elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren kommt!

Sukzessives Ausrollverfahren

Der **Starttermin des EBZ-Echtbetriebs in Zahnarztpraxen** ist der **1. Juli 2022**. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die sukzessive Anbindung an das Verfahren bis spätestens Ende 2022. Praxen sollten daher bitte entsprechende Softwaremodule bei ihren PVS-Herstellern rechtzeitig bestellen! Um die Praxen adäquat bei der Etablierung des EBZ in die Praxisabläufe zu unterstützen, bieten die KZVen wichtige Informationen zum EBZ-Verfahren an, während die PVS-Hersteller Schulungen bereitstellen und mit den Praxen individuelle Termine zur Vorbereitung und Einweisung vereinbaren. Das stellt sicher, dass Zahnarztpraxen mit Software-Updates nicht auf sich allein gestellt sind. Danach besteht die Möglichkeit, bis zum Jahresende 2022 das EBZ im Praxisalltag kennenzulernen, bevor es dann zum **1. Januar 2023 als Antragsverfahren für alle Zahnarztpraxen verpflichtend** sein wird.

Vorteile für Zahnarztpraxen

- Sicherer, schneller Versand direkt aus dem Praxisverwaltungssystem
- Unabhängig vom Postweg oder einem Botengang des Patienten
- Antwort kommt von der Kasse direkt in das PVS
- Genehmigung viel schneller möglich
- Frühe Planungssicherheit – vom Beginn bis Abschluss der Therapie

Technische Voraussetzungen

- Module bzw. Updates des PVS mit integrierter EBZ-Funktionalität
- Anschluss an die Telematikinfrastruktur
 - Elektronischer Zahnarzttausweis (ZOD-Karte, G0 oder G2-Karte)
 - ggf. Komfort- und Stapelsignatur
 - Anbindung an das sichere Mail-Verfahren „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM) mit mindestens einer KIM-Mail-Adresse der Praxis

Checkliste zum Start

- ✓ Technische Voraussetzungen für das EBZ schaffen
- ✓ Einrichten und testen von KIM: Senden Sie eine Nachricht an test@kzbv.kim.telematik
- ✓ Austausch mit dem jeweiligen Anbieter des PVS
- ✓ Anbindung an das EBZ und entsprechende Schulung

Warum Sie schon heute starten sollten

- Lernen Sie das EBZ in der Zeit kennen, die Sie dafür benötigen.
- Ihr PVS-Hersteller unterstützt Sie zum vereinbarten Termin.
- Eine digitale Anwendung mit echtem Mehrwert für Zahnarztpraxen!
- Akzeptanz und Vertrauen in das Verfahren stehen im Mittelpunkt!
- Profitieren Sie von der Mitfinanzierung!

Weitere Informationen und Unterlagen unter www.kzbv.de/ebz



© KZBV 2022, Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Grafiken: AdobeStock - Mimi Potter, AdobeStock - WoGi

Fortbildung in Zeiten der Pandemie

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die pandemiebedingten Einschränkungen sind vorerst gefallen und das ermöglicht uns eine Normalität, die wir zwei Jahre vermisst haben. Es gibt wieder richtige Fortbildungen mit Referenten in natura, Austausch mit Kollegen, Treffen mit Kommilitonen und vielem mehr. Ich habe das sehr vermisst und freue mich auf die vielen Veranstaltungen im zweiten Halbjahr 2022, die uns angekündigt worden sind.

Traditionell am ersten Septemberwochenende findet der Zahnärztetag der Zahnärztekammer M-V in Warnemünde statt. Nachdem im vergangenen Jahr eine Teilnahme nur online möglich war, treffen wir uns in diesem Jahr wie gewohnt im Hotel Neptun. Das Thema „Der heranwachsende Patient“ hebt dabei in besonderer Weise die Vielseitigkeit und Interdisziplinarität der Zahnmedizin hervor. Denn Ihre fachliche Expertise bei der Betreuung dieser Patientengruppe ist immer auch über das eigene Leistungsportfolio hinaus gefragt.

Veränderungen zu den Gewohnheiten der vergangenen 30 Jahre wird es dennoch geben. Ein Teil der Veranstaltungsfläche steht uns nicht mehr zur Verfügung, was zu Lasten der DentaAusstellung geht. Es wird alles etwas enger. Das ist in Zeiten der Pandemie, wo so großer Wert auf das Einhalten von Abstand gelegt wird, kein besonders positives Signal. Die Einschränkungen der Veranstaltungsfläche werden uns auch in den kommenden Jahren beschäftigen, so dass wir uns bezüglich des Veranstaltungsortes möglicherweise neu orientieren müssen. Ich hoffe, Sie halten uns als Besucher des Zahnärztetages auch weiter die Treue, sofern wir die Nähe des Ostseestrandes beibehalten. Ein neuer Veranstaltungsort bietet auch neue Chancen für eine Modernisierung des Formates des Zahnärztetags. Fachvorträge hochwertiger Referenten werden sicher der Kern der Veranstaltung bleiben. Denkbar sind aber auch parallel stattfindende Workshops oder die Etablierung eines „Jungen Forums“. Die Förderung des beruflichen Nachwuchses ist für uns im Vorstand nicht nur eine Notwendigkeit, sondern eine Herzensangelegenheit.

Bleibt zu hoffen, dass wir trotz einer möglichen Corona-Sommerwelle den Zahnärztetag am ersten Septemberwochenende so durchführen können, wie wir ihn geplant haben. Ich bin da sehr optimistisch, der Bundesgesundheitsminister hat neue Coronaschutzmaßnahmen erst für den Oktober mit dem „Wechsel auf die Winterbereifung“ angekündigt. Ein schnelleres und flexibles Reagieren der Po-



litik würde mich überraschen.

Mit neuen Einschränkungen ab Herbst müssen wir rechnen und es ist fraglich, ob Fortbildungen in Präsenz im Winterhalbjahr möglich sein werden. Das Referat Fortbildung ist vorbereitet, das Fortbildungsprogramm der Zahnärztekammer für die kommenden zwölf Monate hält eine Reihe von Online-Veranstaltungen bereit. Das Online-Format bietet für uns als relativ kleine Landes Zahnärztekammer am Rand der Bundesrepublik durchaus Chancen. Im Fortbildungsprogramm versteckt sind hochkarätige Veranstaltungen mit international renommierten Referenten, die wir allein auf Grund der Anreise, außerhalb des Zahnärztetages, in Präsenz nicht hätten ermöglichen können. Prof. Andreas Filipi aus Basel, Prof. Hendrik Meyer-Lückl aus Bern und Prof. Matthias Zehnder aus Zürich bieten Online-Fortbildungen zu spannenden Themen wie Zahntraumata, Wurzelkaries und Kariesinfiltration sowie Desinfektion des Endodonts live aus der Schweiz und Sie können dabei sein.

Mein Fazit: Auch unfreiwillig vorgenommene Veränderungen können, wenn man den Blick nach vorn richtet, Potenziale bergen. Nutzen wir sie!

Ihr Dr. Wolf Henrik Fröhlich

Aus dem Inhalt

M-V / Deutschland

Massentausch HBA der T-Systems.....	12
Änderung des Mindestlohns.....	12
Einrichtungsbezogene Impfpflicht.....	27
Corona-Impfverordnung aktualisiert.....	29
Kleinanzeigen.....	U3

Zahnärztekammer

Kammerversammlung tagte in Präsenz.....	9-11
Fortbildung.....	13
Behandlung Parodontitis.....	14-16
Zahnärztetag.....	15-17
Pflicht für Betreiber von Tubusgeräten.....	29

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Wahl zur Vertreterversammlung der KZV.....	5-8
Einführung EBZ.....	8, 14
E-Rezept.....	21
Einführung Vertragsgutachter.....	22
Service der KZV.....	23-24
Schutzausrüstung versendet.....	30-31

Hochschulen / Wissenschaft / Praxis / Recht

Mitgliederversammlung ZMKMV.....	21
Impressum.....	3
Herstellerinformationen.....	2

Corona-Testverordnung nur noch gültig bis 30. Juni 2022

Nach aktuellem Kenntnisstand wird die Gültigkeit der Corona-Testverordnung nicht verlängert werden, diese läuft mit dem 30.06.2022 aus. Das bedeutet für die Durchführung und Abrechnung der Tests der Mitarbeitenden, dass nur noch die (Corona-Test-VO-konformen) Tests erstattet werden können, die bis incl. 30. Juni 2022 durchgeführt werden. Die Abrechnung der im Juni durchgeführten Mitarbeitertests ist außerdem bis spätestens Ende September 2022 durchzuführen, eine spätere Abrechnung lässt die Corona-Test-VO nicht zu (s. § 7 Abs. 4). Mit dem Auslaufen der Corona-Test-VO endet auch die Möglichkeit zur Durchführung und Abrechnung der Bürgertestungen.

dens

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

31. Jahrgang
16. Juli 2022

Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-48 93 06 80, Telefax 03 85-48 93 06 99
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-5 49 21 73, Telefax 03 85-5 49 24 98
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

Redaktion: Stefanie Tiede, ZÄK, (verant.),
Dr. Jens Palluch, KZV, (verant.), Dr. Grit Czapl (ZÄK)

Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Yvonne Joestel
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 12
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Internet: www.dens-mv.de

Gestaltung und Satz: Kassenzahnärztliche Vereinigung

Redaktionshinweise: Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

Bezugsbedingungen: Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

Titelbild: Antje Künzel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle möglichen Geschlechter.

Gespanntes Warten aufs Buffet

Die Geschichte zum Titelfoto des Monats Juli

Das Titelfoto dieser Ausgabe zeigt einen noch etwas einsamen Strand in den frühen Morgenstunden eines heißen Sommertages. Die Einsamkeit wird wohl nicht lange währen. Deshalb ist diese Möwe extra früh aufgestanden: Der frühe Vogel fängt schließlich das Fischbrötchen. Deshalb wartet sie gespannt und hält Ausschau nach den zukünftigen „Bewohnern“ dieses Strandkorbs. Dafür lohnt es sich schon, rechtzeitig einen Platz in der ersten Reihe am Buffet zu sichern. Allerdings braucht dieser Küstenbewohner ein starkes Nervenkostüm, wenn sich bald Hunderte von Besuchern im und am Wasser tummeln. Na dann, liebe Möwe, einen ertragreichen Sommer, der viele Badegäste mit ausreichendem Proviant ans Wasser lockt...

Liebe dens-Leser, wenn Sie ein schönes Motiv festgehalten haben, mit dem Sie uns und natürlich allen anderen eine Freude machen können, – nehmen wir es sehr gern. Vielleicht ist demnächst Ihr Bild auf der Titelseite zu sehen. Wir sind gespannt...

Ihre dens-Redaktion



Arbeitsschutzverordnung ausgelaufen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel verliert ihre Gültigkeit

Wie bereits im Newsletter der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am 25. Mai ausgelaufen. Damit verliert auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ihre Gültigkeit. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat darüber informiert, dass sie deshalb ihre branchenspezifischen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zurückzieht.

Damit entfallen alle pandemiebedingten zusätzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. Die Festlegungen der Landeshygieneverordnungen bleiben davon unberührt und sind weiterhin zu beachten.

Zudem haben Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, basierend auf der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Vorschrift 1 sowie dem Arbeitsschutzgesetz, weiterhin erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Schutzmaßnahmen vor SARS-CoV-2 müssen somit auch weiterhin eigenverantwortlich vom Arbeitgeber festgesetzt werden, um das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten damit zu wahren.

Aktuelle Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie Empfehlungen zum betrieblichen Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 finden Sie unter <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus/informationen-der-bgw-zum-betrieblichen-infektionsschutz-71710>

ZÄK M-V

Wahl zur Vertreterversammlung der KZV

Legislaturperiode 2023 bis 2028 / Jede Stimme zählt

Im Jahr 2022 findet die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 statt und Ihre Beteiligung ist erneut gefragt. Eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sichert die demokratische Legitimation Ihrer Landesvertretung.

Wie funktioniert das also genau mit der Wahl?

Zunächst wurde ein Wahlausschuss gewählt, bestehend aus einem Wahlleiter, in Person Rechtsanwalt Dr. Ralf Großbölting, sowie aus zwei Zahnärzten als Mitglieder. Fällt jemand aus, wird die Funktion des Wahlausschusses durch persönliche Stellvertreter gesichert.

Die Wahl wird streng formell nach den Vorgaben der Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Diese schreibt vor, dass Sie zunächst ein Wahlrunds Schreiben erhalten, in welchem die Voraussetzungen und die Abfolge der Wahl dargestellt werden. Dieses wird am 18. August 2022 versandt.

Anschließend werden in der Geschäftsstelle der KZV M-V die Wählerlisten ausgelegt. Die Wählerlisten sind eine Auflistung sämtlicher wahlberechtigter Zahnärztinnen und Zahnärzte in alphabetischer Reihenfolge, aufgeschlüsselt nach regionalen Wahlkreisen und untergliedert in die kommunalen Landkreise und die kreisfreien Städte. Es kann also nur derjenige wählen, der in die Wählerlisten eingetragen ist. Entsprechend sollte jeder für sich die Wählerlisten überprüfen und bei vermuteten Fehlern Einspruch gegen die Wählerlisten einlegen. Die Listen können vom 19. August bis zum 29. August 2022 während der Dienstzeit der KZV eingesehen werden. Nach Ende der Einspruchsfrist werden die Wählerlisten geschlossen, damit steht der Kreis der Wahlberechtigten fest.

Um zu wählen, benötigt man zunächst Bewerber. Diese ermittelt man mittels eines so genannten Wahlvorschlags. Mit dem Versand des Wahlrunds Schreibens erhalten Sie das Muster eines Wahlvorschlags, mit welchem Sie einen Bewerber oder aber sich selbst für die Wahl zur Vertreterversammlung vorschlagen können. Die Wahlvorschläge werden anschließend vom Wahlausschuss auf ihre formelle Richtigkeit überprüft und die Bewerber in die Wahlunterlagen aufgenommen. Die Wahlunterlagen umfassen den Wahlschein, den Stimmzettel A für die Abstimmung über die regionalen Wahlbezirke und den Stimmzettel B für die Abstimmung über den überregionalen Wahlkreis 8 (das

Land Mecklenburg-Vorpommern), den Wahlumschlag und den Wahlbrief. Sie werden am 21. September 2022 erstellt und am 26. September 2022 versandt. Wer keine Wahlunterlagen erhält, sollte sich dringend mit der KZV M-V in Verbindung setzen, diese vermittelt den Kontakt zur Geschäftsstelle des Wahlausschusses.

Nun beginnt die eigentliche Wahl zur Vertreterversammlung, also die Wahlzeit. Sie startet mit Zugang der **Wahlunterlagen** und endet am 11. Oktober 2022.

Sofern Sie sich an der Wahl beteiligen möchten, erledigen Sie das **bis spätestens Dienstag, den 11. Oktober 2022, bis 16.00 Uhr**. Dafür füllen Sie zunächst den Wahlschein aus, auf welchem Sie unter Angabe des Ortes und des Tages mittels Unterschrift versichern, dass Sie den bzw. die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Anschließend geben Sie Ihre Stimme mittels Kreuz auf den Stimmzetteln ab, wobei Sie auf jedem Stimmzettel lediglich eine Stimme haben. Die Stimmzettel werden anschließend in den jeweils dafür vorgesehenen Wahlumschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel“ eingesteckt und anschließend verschlossen, d.h. er wird zugeklebt. Der verschlossene Wahlumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbrief (Briefumschlag mit Anschrift des Wahlausschusses) einzustecken. Auch der Wahlbrief ist sorgfältig zu verschließen (zukleben). Da es sich um eine Briefwahl handelt, werden die Wahlbriefe anschließend an den Wahlausschuss geschickt, wobei die Postlaufzeit derzeit schwer zu berechnen ist. Bei der letzten Wahl waren es bis zu 3 Tagen Laufzeit, im Moment gehen Poststücke vereinzelt auch erst nach 1,5 Wochen ein. Bitte bringen Sie Ihren Wahlbrief daher möglichst rechtzeitig auf den Weg.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Stimmzettel, die den Vorschriften der Wahlordnung der KZV M-V nicht entsprechen, insbesondere die Unterschrift des Wählers oder sonstige nicht vorgesehene Zusätze tragen oder in einem unverschlossenen, beschrifteten oder sonst gekennzeichneten Umschlag stecken, ungültig sind, also nicht gewertet werden können. Die Übersendung von Stimmzetteln oder Wahlumschlägen mehrerer Wähler in einem Wahlbriefumschlag führt ebenfalls zur Ungültigkeit der Stimmzettel. Also achten Sie bitte auf die Einhaltung der formellen Vorgaben.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der KZV M-V, welches bei der endgültigen Festsetzung des Wählerverzeichnisses, also am 16. September 2022, seit mindestens einem Monat Mitglied der KZV M-V ist und in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird, es sei denn, die Wahlordnung trifft anderweitige Regelungen.

Mitglieder der KZV M-V sind gemäß der Wahlordnung die in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Vertragszahnärzte, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Zahnärzte, die bei Vertragszahnärzten angestellten Zahnärzte, die mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind, und die in Mecklenburg-Vorpommern an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte.

Wer kann in die Vertreterversammlung gewählt werden?

Jede im Wahlverzeichnis eingetragene Zahnärztin bzw. jeder eingetragene Zahnarzt ist grundsätzlich auch wählbar. Darüber hinaus muss man auch nominiert werden. Dies funktioniert wie folgt:

Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss **bis zum 20. September 2022, 16.00 Uhr**, schriftlich **Wahlvorschläge einreichen**, und zwar entweder als Listenwahlvorschlag oder als Einzelwahlvorschlag. Der Wahlvorschlag ist also die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt oder die Gruppe von Zahnärzten, die Sie als Kandidat für die Vertreterversammlung aufstellen möchten, mithin zunächst eine Bewerberkür. Für die Wahl kann man auch sich selbst vorschlagen. Die Wahlvorschläge, also die Bewerbervorschläge, müssen den akademischen Titel, den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr und die Praxisadresse bzw. Anstellungsadresse der Bewerber in lesbarer Form, z. B. Block- oder Maschinenschrift, enthalten. Listenwahlvorschläge müssen darüber hinaus auch eine Kurzbezeichnung (Kennwort) zur Identifizierung erhalten.

Allerdings darf jeder Bewerber nur für seinen regionalen Wahlkreis kandidieren und darüber hinaus noch für den überregionalen Wahlkreis 8 (das Land Mecklenburg-Vorpommern). Die Wahlordnung verlangt, dass jeder Wahlvorschlag für die regionalen Kreise von mindestens fünf Wahlberechtigten und für den überregionalen Wahlkreis 8 von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein muss. Die Unterschriften müssen dabei zu identifizieren sein. Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag für seinen regionalen Wahlkreis am Sitz seiner Praxis und darüber hinaus einen Wahlvorschlag für den überregionalen Wahlkreis 8 unterschreiben. Die Unterschrift für die eigene Kandidatur zählt in beiden Fällen. Man kann also nur einen regionalen und einen überregionalen Bewerber unterstützen. Der Wahlvorschlag kann zur Fristwahrung per Telefax oder per E-Mail vorab an den Wahlausschuss übersandt werden; das Original muss dann allerdings unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nachgereicht werden.

Auf den Wahlvorschlägen sind weiterhin Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber abzugeben, dass sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind.

Wie setzen sich die Wahlkreise zusammen und wie viele Vertreter können für die einzelnen Wahlkreise gewählt werden?

Die Wahlordnung schreibt die Wahlkreise wie folgt vor: „Aus den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die sieben nachstehenden regionalen Wahlkreise gebildet.“ Es sind also die politischen Gren-

zen nach der Kreisgebietsreform im Jahr 2010 maßgeblich.

Für die Wahlkreise wird sich nach heutigem Stand voraussichtlich die nachfolgende Anzahl an wahlberechtigten Mitgliedern ergeben, wobei für die endgültige Festsetzung des Wählerverzeichnisses die wahlberechtigten Mitglieder der KZV M-V zum Stand 16.09.2022 zu berücksichtigen sind:

Wahlkreis	Stadt-/ Landkreis	Stand: 01.06.2022	
		Anzahl KZV-Mitglieder	Anzahl wahlberechtigter Mitglieder
1	Vorpommern-Rügen	147	146
2	Vorpommern-Greifswald	162	162
3	Mecklenburgische Seenplatte	173	172
4	Ludwigslust-Parchim	124	124
5	Schwerin-Nordwestmecklenburg	184	184
6	Landkreis Rostock	127	126
7	Rostock Stadt	218	218
<i>Neben den sieben regionalen Wahlkreisen wird gebildet als Wahlkreis 8:</i>			
8	das Land M-V	1.135	1.132

Wie viele Vertreter werden je Wahlkreis in die Vertreterversammlung gewählt?

Jetzt wird's kompliziert. Die Vertreterversammlung besteht aus bis zu 30 Vertretern. In jedem regionalen Wahlkreis sind so viele Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen, wie sich bei der Teilung der Zahl der Wahlberechtigten des regionalen Wahlkreises durch den Quotienten aus der Mitgliederzahl der Vereinigung durch 30 ergibt. Stichtag ist der 1. Juni 2022. Für 37,8 wahlberechtigte Mitglieder der KZV M-V (Quotient 1135 Mitglieder dividiert durch 30 Sitze) ist in den regionalen Wahlkreisen 1 bis 7 je ein Mitglied der VV zu wählen. Die so ermittelte Anzahl der VV-Sitze je Wahlkreis wird um jeweils einen VV-Sitz für den Wahlkreis 8 (das Land Mecklenburg-Vorpommern) vermindert; danach ergeben sich für jeden regionalen Wahlkreis die nebenstehenden bereinigten Sitze:

Wahlkreis	Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder (Stand: 01.06.2022)	Sitze pro Wahlkreis	bereinigte Sitze pro Wahlkreis
1 - Vorpommern-Rügen	146	4	3
2 - Vorpommern-Greifswald	162	4	3
3 - Mecklenburgische Seenplatte	172	5	4
4 - Ludwigslust – Parchim	124	3	2
5 - Schwerin - Nordwestmecklenburg	184	5	4
6 - Landkreis Rostock	126	3	2
7 - Rostock Stadt	218	6	5
	1.132	30	23

In den regionalen Wahlkreisen sind damit 23 VV-Sitze zu besetzen und es entfallen 7 VV-Sitze (Differenz zwischen 30 VV-Sitzen und den 23 Sitzen der Wahlkreise 1 bis 7) auf den Wahlkreis 8 (das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Wie wird das Wahlergebnis festgestellt?

Nun wird's noch komplizierter. Bis zur Beendigung der Wahlzeit werden die Wahlbriefe ungeöffnet in einer versiegelten Urne unter Verschluss gehalten. Das Wahlergebnis wird am 12. Oktober 2022 ab 10.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses in der KZV M-V ermittelt. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung in Zimmer 004. Die auf die Wahlvorschläge zu verteilenden Sitze eines Wahlkreises werden unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt ermittelt. Das Verfahren wurde benannt nach dem belgischen Juristen Victor d'Hondt und ist eine Methode der proportionalen Repräsentation (Sitzuteilungsverfahren), wie sie z. B. bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl benötigt werden, um Wählerstimmen in Sitze umzu-

rechnen und das bis einschließlich 1983 auch bei der Wahl zum Deutschen Bundestag angewendet wurde. Die Größenunterschiede der Parteien führten seinerzeit zu Benachteiligungen kleinerer Parteien, weshalb das Verfahren für die Bundestagswahl damals geändert wurde. Für Wahlen wie für die Vertreterversammlung eignet sich das Verfahren jedoch weiterhin, da es auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Stimmzahlen die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen ermittelt.

Bei dem Verfahren teilt man nach Auszählung der gültigen Stimmzettel die Zahl der erhaltenen Stimmen eines Wahlvorschlags (Listen- und/oder Einzelwahlvorschlag) nacheinander durch 1, 2, 3, 4 und so weiter. Die dabei erhaltenen Dezimalstellen werden mit kaufmännischer Rundung bis auf 4 Stellen hinter dem Komma gebildet und sind Höchstzahlen. Die einem Wahlkreis zustehende Zahl der Sitze in der Vertreterversammlung wird in der Rangfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Sollte bei dem zuletzt zu verteilenden Sitz eines Wahlkreises zwischen zwei Wahlvorschlägen Stimmgleichheit bestehen, so entscheidet das Los. Wurden Kandidaten sowohl in einem regionalen Wahlkreis also auch im überregionalen Wahlkreis 8 gewählt, ist die Wahl in den regionalen Wahlkreis vorrangig und die betroffenen Kandidaten werden aus dem überregionalen Wahlkreis 8 gestri-

chen. Die Bildung von Listenwahlvorschlägen ist bei dieser Art der Auszählung oftmals vorteilhafter.

Das Ergebnis der Wahl gibt der Wahlleiter am 13. Oktober 2022 (Postversand) unverzüglich über einen Rundbrief des Wahlausschusses bekannt. Die Bekanntgabe stellt einen Verwaltungsakt dar, so dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, die Gültigkeit der Wahl innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich mittels Einspruch anzufechten. Der Einspruch ist zu begründen.

So einfach geht's?

Ja, so einfach geht's. Nur wer wählt oder sich wählen lässt, kann Einfluss auf die Landespolitik nehmen. In diesem Sinne wünschen wir uns eine möglichst hohe Wahlbeteiligung.

Ass. Jur. Claudia Mundt

EBZ: KIM und eHBA erforderlich

Die aktuell noch per Papier zu genehmigenden Behandlungspläne für die Leistungsbereiche Zahnersatz (ZE), Kieferbruch/Kiefergelenkserkrankungen (KB/KGL) und Kieferorthopädie (KFO), werden ab dem 1. Juli 2022 schrittweise in das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren – Zahnärzte (EBZ) überführt. Damit soll ermöglicht werden, zu genehmigende Behandlungspläne auf digitalem Weg an die Krankenkassen zu übermitteln. Für den Austausch der elektronischen Anträge zwischen der Zahnarztpraxis und der Krankenkasse wird der TI-Dienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen) benötigt. Neben KIM benötigen Sie zwingend einen elektronischen Heilberufsausweis und das entsprechende Fachmodul im Praxisverwaltungssystem, um das EBZ anwenden zu können. Vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 wird das EBZ-Verfahren mittels organisiertem Ausrollverfahren sukzessiv in den Zahnarztpraxen etabliert. Ab

dem 1. Januar 2023 wird das EBZ-Verfahren dann für alle Zahnarztpraxen in den Leistungsbereichen Kieferbruch, Kiefergelenk, Kieferorthopädie und Zahnersatz bundesweit verpflichtend anzuwenden sein.

Nur in zu begründenden Ausnahmefällen, insbesondere bei Programmierfehlern oder sonstigen technischen Störungen, kann übergangsweise bis zum 31. Dezember 2023 auf das Papierverfahren zurückgegriffen werden. Die Anwendung des Papierverfahrens ist im Bemerkungsfeld des entsprechenden Vordrucks zu begründen. Die Umstellung im Bereich Parodontalerkrankungen soll aufgrund der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen PAR-Richtlinie später erfolgen; bis dahin kommt hier noch das alte Papierverfahren zur Anwendung.

Über die Einführung des Elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens informieren wir Sie fortlaufend.



Die Kammerdelegierten kamen am 1. Juni zur ersten regulären Sitzung in Präsenz nach ihrer Wahl zusammen.

Fotos: ZÄK

Kammerversammlung tagte in Präsenz

Ausschusswahlen und Zukunft des Versorgungswerks im Fokus

Knapp ein halbes Jahr nach der Konstituierung versammelten sich die Delegierten der 9. Amtsperiode der Kammerversammlung der Zahnärztekammer M-V am 1. Juni zu ihrer ersten regulären Sitzung in Präsenz in Schwerin. Der Corona-Pandemie war geschuldet, dass bis zu diesem Zeitpunkt „nur“ zwei Online-Informationsveranstaltungen stattfinden konnten, um die wichtigsten und zwingend notwendigen Entscheidungen vorzustellen, zu diskutieren und im schriftlichen Umlaufverfahren abzustimmen.



Peter Hartmann, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke, bei seinem Vortrag

So standen für die erste Präsenztagung insbesondere der Bericht des neu gewählten Versorgungsausschusses und die Wahlen der Ausschüsse der Zahnärztekammer M-V im Fokus. Darüber hinaus war Peter Hartmann, Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke e. V., als Gastreferent eingeladen. Vor dem Hinter-

grund, dass seit der Wahl im vergangenen Jahr viele neue Delegierte in der Kammerversammlung aktiv sind, hielt er zu Beginn der Tagung einen sehr informativen und kurzweiligen Vortrag über die Grundlagen der berufsständischen Versorgung.

Nachfolgend berichtete Präsidentin Stefanie Tiede über die innerhalb der vergangenen sechs Monate bearbeiteten Aufgabenbereiche und Themenkomplexe. Sie ging unter anderem auf die Wahlen und die Konstituierung des Versorgungsausschusses, den Umgang mit den beim Vorstand und in der Geschäftsstelle eingegangenen Widersprüchen zur geänderten Beitragsordnung, die Gründung der Arbeitsgruppe „Notfalldienst“, die Wahlen in den Kreisstellen sowie die Gespräche zur Etablierung des Fachzahnarztes Öffentlicher Gesundheitsdienst in M-V ein.

Es folgten die Vorstellung und Abstimmung von drei Beschlussanträgen:

1. Vor dem Hintergrund schwer zu besetzender Kreisstellenvorsitze und der Steigerung der Effizienz des zahnärztlichen Notfalldienstes stellte der Vorstand der ZÄK M-V den Antrag, die Kreisstellen Parchim-Nord und Parchim zu einer gemein-



Die Mitglieder des Vorstands der Zahnärztekammer M-V, Präsidentin Stefanie Tiede, Vizepräsident Dr. Peter Bühren und Dr. Wolf Henrik Fröhlich, stellten sich im Präsidium den Fragen der Delegierten. Dr. Jörn Kobrow (li.) leitete die Sitzung.

samen Kreisstelle zusammenzulegen. Dieser Antrag wurde von den Delegierten per Akklamation einstimmig mit 36 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung angenommen.

2. Der Vorstand hatte eine Änderung der Weiterbildungsordnung beantragt. Der Änderungsvorschlag betraf ausschließlich Ziffer 2.2 der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung. Hier sollte zwischen Satz 2 und Satz 3 nachfolgender Satz eingefügt werden: „Der klinische Bezug setzt das Betreiben einer Belegarztabteilung in Mecklenburg-Vorpommern durch den Weiterbildungsermächtigten voraus.“ Mit der Ergänzung sollte insbesondere für die Entscheidungsgremien Klarheit darüber geschaffen werden, was unter dem „klinischen Bezug“ einer Praxis zu verstehen ist. Nach intensiver Diskussion kam der Antrag schließlich zur Abstimmung und wurde per Akklamation mit 25 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und acht Stimmenthaltungen von den Kammerdelegierten angenommen.

3. Der dritte Antrag betraf die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses im Ausbildungsberuf für Zahnmedizinische Fachangestellte der Zahnärztekammer M-V. Ziel war es, die veraltete Regelung für die Honorierung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungs- und Berufsbildungsausschusses vor dem Hintergrund der Entwicklung des Mindestlohns sowie hinsichtlich der Motivation zur Weiter- und Mitarbeit in diesen Gremien anzupassen. Die angepasste Entschädigungsregelung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Berufsbildungsausschusses der Zahnärztekam-

mer Mecklenburg-Vorpommern wurde mit der Maßgabe, dass diese Regelung am 01.01.2023 in Kraft tritt, per Akklamation mit 36 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung einstimmig von den Kammerdelegierten angenommen.



Der Vorsitzende des Versorgungsausschusses Dr. Thomas Lawrenz berichtete über die Arbeit des Ausschusses in den zurückliegenden Wochen.

Nachfolgend und mit Spannung erwartet berichtete der neue Vorsitzende des Versorgungsausschusses der Zahnärztekammer M-V, Dr. Thomas Lawrenz, über die Aktivitäten des Versorgungsausschusses seit seiner Wahl im Umlaufverfahren und der Konstituierung am 9. März. Kernpunkte der Arbeit, so der Ausschussvorsitzende, seien die

Gründung einer eigenen Geschäftsstelle für das Versorgungswerk M-V sowie die Betreuung des Kapitalstocks gewesen. Mit Unterstützung eines externen Beraters sei es gelungen, die Stelle des Geschäftsführers des Versorgungswerks M-V zum 1. Juli 2022 zu besetzen. Parallel arbeite man nun an der Besetzung einer Stelle als Sachbearbeiterin sowie an der Umsetzung des Raum- und Softwarekonzepts.



Dr. Bärbel Riemer-Krammer während eines Diskussionsbeitrages

In der Diskussion wurde von vielen Kammerdelegierten der Wunsch nach maximaler Transparenz geäußert. Man sei sich der Dimension und der Bedeutung der Aufgaben bewusst und zolle den Mitgliedern des Versorgungsausschusses höchsten Respekt für die Übernahme dieser großen Verantwortung. Dennoch sei es wichtig, die Kammerdelegierten wie auch

die Kammermitglieder regelmäßig über die aktuellen Schritte und die zu erwartenden Kosten zu informieren, gegebenenfalls auch über eine Online-Informationsveranstaltung.

Der abschließende Teil der Sitzung der Kammerversammlung widmete sich den Wahlen der Ausschüsse. Insgesamt zehn Ausschüsse galt es, im Zusammenhang mit den Kammerwahlen im vergangenen Jahr neu zu besetzen. Im Vorfeld hatte jedes Kammermitglied die Möglichkeit erhalten, sich für einen oder mehrere Ausschüsse zu bewerben, sodass bereits Kandidatenlisten zur Wahl vorlagen. Darüber hinaus war es möglich, direkt vor Ort weitere Bewerber vorzuschlagen. Im Ergebnis gab es für vier Ausschüsse, und zwar den Ausschuss zahnärztliche Berufsausübung und Hygiene, den Fortbildungsausschuss, den Prüfungsausschuss Weiterbildung Oralchirurgie und den Satzungsausschuss, mehr Bewerber als verfügbare Plätze, sodass diese Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 der Wahlordnung schriftlich und geheim gewählt wurden.

Für die Wahl aller anderen Ausschüsse beantragten zwei Kammerdelegierte ein abweichendes Wahlverfahren, und zwar per Akklamation. Im Ergebnis der geheimen Wahlen sowie der Wahlen per Akklamation wurden die Ausschüsse wie folgt besetzt:

Ausschuss zahnärztliche Berufsausübung und Hygiene

ZA Matthias Geödert, ZA Michael Heitner, ZÄ Katharina Lamp, Dr. Astrid Sauerschnig, Dr. Marcus Schmidt

Fortbildungsausschuss

Dr. Holger Garling, Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz, Prof. Dr. Dr. Georg Meyer, Prof. Dr. Torsten Mundt, Dr. Heike Steffen

Haushaltsausschuss

ZA Christian Dau, ZÄ Astrid Gerloff, ZA, Michael Heitner, Dr. Gunnar Letzner, Dr. Sarah Schneider

Präventionsausschuss

ZÄ Uta Kuhn-Reiff, ZÄ Katja Schwarz, Prof. Dr. Christian Splieth, Dr. Anke Welly, ZA Christian Zillmann

Prüfungsausschuss Weiterbildung Kieferorthopädie

Dr. Matthias Hartung, Dipl.-Stom. Rainer Kremkow, Prof. Dr. Karl-Friedrich Krey, Dr. Andreas Riedel, Prof. Dr. Franka Stahl

Prüfungsausschuss Weiterbildung Oralchirurgie

Prof. Dr. Dr. Wolfram Kaduk, Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz, Dr. Christian Lucas, Dr. Dr. Ferenc Öri, Dr. Jens Stoltz

Rechnungsprüfungsausschuss

ZA Christian Dau, ZÄ Astrid Gerloff, ZA Michael Heitner, ZA Erik Tiede, Dr. Jens Palluch

Satzungsausschuss

ZA Axel Brandt, Dr. Peter Bührens, Dr. Benjamin Geißlen, Dr. Roman Kubetschek, Dr. Bernd Schwahn

Schlichtungsausschuss

ZÄ Astrid Gerloff, RA Peter Ihle, Dr. Dr. Mark Kirchoff, Dr. Dr. Alexander Kurzweil, ZA Helge Pielenz

Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG

RA Peter Ihle, ZA Mario Schreen, ZMV Ramona Storch, Stellvertreter ZAH Marion Atrott

Die Präsidentin dankte dem Wahlleiter Hauptgeschäftsführer Peter Ihle sowie den Mitgliedern der Wahlkommission Kerstin Schmidt und Sandra Bartke für ihre geleistete Arbeit. Darüber hinaus dankte sie allen Kolleginnen und Kollegen, die sich zur Wahl gestellt hatten. Sie sei insbesondere darüber erfreut, dass sich viele weibliche Kolleginnen eingebracht hätten und wertete dies als positives Signal.

Abschließend wies die Präsidentin noch einmal auf die aktuelle Problematik der Überwachung der Aufbereitung von Übertragungsinstrumenten in mehr als 100 Praxen durch das LAGuS hin und bat die Delegierten darum, betroffenen Praxen die Bereitschaft der Kammer zu signalisieren, hier unterstützend tätig zu werden.

Die nächste Sitzung der Kammerversammlung wird voraussichtlich am 3. Dezember stattfinden.

ZÄK M-V

Kammermitglieder können das Protokoll der Kammerversammlung nach Genehmigung auf der Homepage der Zahnärztekammer (www.zaekmv.de unter Kammer/Kammermitglieder intern) einsehen.

ZÄK

Massentausch HBA der T-Systems

Alte Ausweise werden Ende 2021 gesperrt

Die Heilberufsausweise (HBA) der T-Systems gelten nach dem Stand heute als sicher. Durch technischen Fortschritt der Angriffsmethoden kann dies aber u. U. nicht mehr mit ausreichender Wahrscheinlichkeit für die restliche Laufzeit, über das Jahr 2022 hinaus, für alle bisher ausgegebenen Karten sichergestellt werden. Der Ausgang einer notwendigen Rezertifizierung der Karten für einen Zeitraum nach dem Jahr 2022 ist daher ungewiss, so dass sich T-Systems vorbeugend zu einem Tausch der betroffenen Karten entschlossen hat und am 31. Dezember 2022 alle betroffenen Karten sperren wird.

Oberstes Ziel des Tauschprozesses ist es, den Aufwand für die Karteninhaber so gering wie möglich zu halten. Für den Austausch der Karten entstehen den Karteninhabern keine Kosten.

Die betroffenen Karteninhaber werden **per E-Mail und Brief kontaktiert** und über den Prozess des notwendigen Kartentauschs informiert so-

wie um Prüfung der Karten- und Versanddaten gebeten. Angestrebt wird eine Zustellung des neuen Heilberufsausweises mittels Einwurfschreiben, sodass keine persönliche Entgegennahme notwendig ist. Auch eine erneute Identifizierung soll vermieden werden, was aber nicht in jedem Einzelfall möglich ist – z. B. bei Änderung der Meldeadresse.

20 Werktage nach Erhalt von Austauschkarte und PIN-Brief erfolgt die Sperrung der alten Karte. Die Sperrung muss in jedem Fall am 31.12.2022 abgeschlossen sein und wird daher sicherheits halber früher durchgeführt, also spätestens am 15.12.2022. Ausnahmen sind ausgeschlossen.

Bitte beachten! Auch im Falle eines nicht erfolgreichen Austauschs muss die auszutauschende Karte gesperrt werden, was dazu führen würde, dass der Karteninhaber über keinen funktionierenden HBA verfügt.

ZÄK M-V

Änderung des Mindestlohns

Geringfügige Beschäftigung profitiert von Entscheidung

Mehrheitlich hat sich der Bundestag in seiner Sitzung vom 3. Juni 2022 für eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf zwölf Euro je Stunde ab dem 1. Oktober 2022 ausgesprochen. Für den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung stimmten die Koalitionsfraktionen und Die Linke. Die CDU/CSU-Fraktion und die AfD-Fraktion enthielten sich. Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte, dass der gesetzliche Mindestlohn, anders als bei der Mindestlohneinführung 2014 zugesagt, erneut mit dem Gesetzentwurf politisch und nicht durch die Tarifvertragsparteien selbst festgelegt werde. Der Betrag von 12,00 Euro wurde auch von der CDU/CSU-Fraktion ausdrücklich nicht in Frage gestellt. Zudem wird mit dem Gesetz die Entgeltgrenze für

die sogenannten Minijobs auf 520 Euro erhöht. Der Bundesrat billigte am 10. Juni 2022 das Gesetz abschließend.

Laut dem Statistischen Jahrbuch der BZÄK und den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2020 liegt der durchschnittliche Monatsverdienst einer/eines vollzeitbeschäftigten Zahnmedizinischen Fachangestellten bei 2149,00 € brutto und damit oberhalb des ab Oktober auch für Zahnarztpraxen geltenden Mindestlohns von 2080,00 € brutto bezogen auf eine 40-Stunden-Woche (Quelle: Mindestlohnrechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohnrechner.html>).

Zum 1. Juli stieg der gesetzliche Mindestlohn bereits planmäßig auf 10,45 Euro von zuvor 9,82 Euro.

ZÄK M-V

Fortbildung August/September

Online-Anmeldung unter
www.zaekmv.de

ZÄK M-V Online 16

Thema: Von ATG bis UPT – Fit für die PAR-Richtlinien

Referent: DH Elke Schilling

Termin: 16. August, 19–20.30 Uhr

Ort: Online über Cisco Webex

Fortbildungspunkte: 2

Kurs-Nr.: 115-2022

Kursgebühr: 25 Euro

ZÄK M-V Online 17

Thema: Aufbereitung von Übertragungsinstrumenten

Referent: Sebastian Schmidt

Termin: 20. September, 19–20.30 Uhr

Ort: Online über Cisco Webex

Fortbildungspunkte: 2

Kurs-Nr.: 116-2022

Kursgebühr: 25 Euro

Fachgebiet: Praxismanagement

Thema: Update Dokumentation

Referent: Helen Möhrke

Termin: 7. September, 14–18 Uhr

Ort: Mercure Hotel, Am Gorzberg, 17489 Greifswald

Fortbildungspunkte: 5

Kurs-Nr.: 62-2022

Kursgebühr: 172 Euro

Fachgebiet: Parodontologie

Thema: Die unterstützende Parodontitistherapie (UPT) ist nicht Prophylaxe: Sie ist der Schlüssel zum Langzeiterfolg für PAR-Patienten

Referent: DH Simone Klein

Termin: 10. September, 9–15 Uhr

Ort: NH Schwerin, Zum Schulacker, 19061 Schwerin

Kurs-Nr.: 62-2022

Kursgebühr: 296 Euro

Fachgebiet: Arbeitsschutz

Thema: Ausbildung Brandschutzhelfer

Referent: Christian Wilms

Termin: 14. September, 14–16 Uhr

Ort: Mercure Hotel, Am Gorzberg, 17489 Greifswald

Fortbildungspunkte: 4

Kurs-Nr.: 65-2022

Kursgebühr: 177 Euro

Fachgebiet: Abrechnung

Thema: Zahntechnische Abrechnung, Expert – 2022

Referent: ZTM Stefan Sander

Termin: 16. September, 13–18.30 Uhr

Ort: Pentahotel Rostock, Schwaansche Str. 6, 18055 Rostock

Fortbildungspunkte: 7

Kurs-Nr.: 66-2022

Kursgebühr: 246 Euro

Fachgebiet: Sonstige Fortbildung

Thema: Erfolgreiche Mitarbeiterbindung durch zielgeführte Gespräche

Referent: Natalia Gerlach

Termin: 16. September, 14–18 Uhr

Ort: Zahnärztekammer M-V, Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin

Fortbildungspunkte: 5

Kurs-Nr.: 67-2022

Kursgebühr: 200 Euro

Fachgebiet: Sonstige Fortbildung

Thema: Praxiswissen für Quereinsteiger

Referent: Helen Möhrke

Termin: 17. September, 14–16 Uhr

Ort: TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock
Kurs-Nr.: 69-2022

Kursgebühr: 230 Euro

Fachgebiet: Sonstige Fortbildung

Thema: Praxisauflösung und Praxisabgabe

Referent: RA Peter Ihle,

StB Helge C. Kiecksee

Termin: 21. September, 14–18 Uhr

Ort: Mercure Hotel, Am Gorzberg, 17489 Greifswald

Fortbildungspunkte: 5

Kurs-Nr.: 72-2022

Kursgebühr: 208 Euro

Fachgebiet:

Prothetik

Thema: Effizient

planen –

erfolgreich behandeln –

Komplikationen vermeiden,

Prothetische Planung

Referent: PD Dr. Michael Rädel

Termin: 24. September, 9–15 Uhr

Ort: TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103,

18055 Rostock

Fortbildungspunkte: 8

Kurs-Nr.: 74-2022

Kursgebühr: 243 Euro

Fachgebiet: Konservierende Zahnheilkunde

Thema: Zahntrauma – Fit für den Unfalltag

Referent: Prof. Dr.

Andreas Filippi

Termin: 28. September, 16–18 Uhr

Ort: Online über Cisco Webex

Fortbildungspunkte: 3

Kurs-Nr.: 76-2022

Kursgebühr: 117 Euro

Fachgebiet: Parodontologie

Thema: „Parodontitis“ – für die tägliche Praxis

Referent: Solveyg Hesse

Termin: 30. September, 14–18:30 Uhr

Ort: Mercure Hotel, Am Gorzberg, 17489 Greifswald

Kurs-Nr.: 77-2022

Kursgebühr: 180 Euro

Das Referat Fortbildung der Zahnärztekammer M-V ist unter Telefon: 0385 489306-83 und über Fax: 0385 489306-99 sowie per E-Mail: s.bartke@zaekmv.de zu erreichen. Weitere Seminare, die planmäßig stattfinden, jedoch bereits ausgebucht sind, werden an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt.

EBZ und neue PAR-Richtlinie

Online-Seminare zur Einführung und Abrechnung

Zur Einführung des Elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens (EBZ) ab 1. Juli 2022 sowie die PAR-Richtlinie, seit 1. Juli 2021 in Kraft, finden Online-Seminare statt. Referenten sind Dr. Jens Palluch, Zahnarzt und Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung M-V (KZV), sowie Manuela Wichette, stellvertretende Abteilungsleiterin Prothetik der KZV M-V. Die Seminare finden

am 18. Oktober 2022 um 12.30 Uhr sowie
am 30. November 2022 um 15 Uhr statt.

Zum Inhalt gehören weiterhin die Grundlagen der PAR-Abrechnung, Übersicht über die PAR-Abrech-

nungspositionen und deren Leistungsinhalte, Ausfüllhinweise der PAR-Formulare, Überblick über die Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V außerhalb der systematischen PAR-Behandlung zum 01.07.2021, Abrechnungsbeispiele für die UPT-Strecke sowie Abrechnungshinweise zur Monatsabrechnung.

Die Anmeldung für diese kostenfreien Online-Seminare kann per E-Mail (doreen.eisbrecher@kzvmv.de) oder per Fax (0385/5492-498) erfolgen. Ansprechpartnerin: Doreen Eisbrecher, Tel. 0385 5492-131.

KZV

Zeitgemäß auch für privat Versicherte

PAR-Therapie: Zahnärzte begrüßen Klarstellung des Ministeriums

Seit 1. Juli 2021 ermöglicht die „Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen“ (PAR-Richtlinie) gesetzlich versicherten Patienten den Zugang zu einer zeitgemäßen Parodontitistherapie. Der Leistungsumfang wurde in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften entwickelt und stellt eine echte Verbesserung im Kampf gegen die Volkskrankheit Parodontitis dar. Die Bundeszahnärztekammer hat das Leistungsgeschehen in die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) transferiert, damit auch privat Versicherte entsprechend den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie behandelt werden können.

Da zahlreiche dafür notwendige Leistungen in der Anlage 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht beschrieben sind, ist aus Sicht der Bundeszahnärztekammer eine analoge Berechnung auf Grundlage § 6 Abs. 1 GOZ erforderlich.

Der PKV-Verband stellte jedoch die Analogberechnung mit dem Argument in Abrede, dass

alle PAR-Leistungen im Gebührenverzeichnis der GOZ abgebildet seien. Das Bundesgesundheitsministerium hat nun klargestellt, dass entgegen der Auffassung des PKV-Verbands eine analoge Berechnung sehr wohl zulässig ist. Der Vorstand der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere durch Dr. Peter Bührens als Vizepräsident der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und zuständig im Vorstand für GOZ Fragen vertreten, sieht die Zahnärzte dadurch gestärkt für mögliche Auseinandersetzungen mit privaten Krankenversicherungen: „Aufgrund der Klarstellung des Bundesgesundheitsministeriums können wir nun auch privat Versicherten eine zeitgemäße Parodontitistherapie anbieten, die den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie entspricht. Wir appellieren an den PKV-Verband, seinen Widerstand gegen die Analogberechnung aufzugeben und seinen Mitgliedern die Übernahme der Kosten gemäß der Analogberechnung zu empfehlen. Anderenfalls wären die privat Versicherten bei der PAR-Behandlung Patienten zweiter Klasse.“

ZÄK M-V

Analoge Leistungen der S3-Leitlinie

Stellungnahme BZÄK zur Anwendung § 6 Abs. 1 GOZ

Die im Jahr 2020 von der European Federation of Periodontology (EFP) veröffentlichte S3-Leitlinie „Treatment of Stage I – III Periodontitis“ wurde von der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (dgparo) an die Konditionen des deutschen Gesundheitswesens angepasst. Aufbauend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der S3-Leitlinie erging im April 2021 im Bewertungsausschuss der Beschluss über die Neubeschreibung, Bewertung und Strukturierung der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (BEMA) für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das vom Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer erarbeitete Positionspapier ‘Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“‘ transferiert das Leistungsgeschehen in das Regelwerk der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Da zahlreiche aus der S3-Leitlinie heraus entwickelte Leistungen in der Anlage 1 der GOZ nicht beschrieben sind, ist hinsichtlich dieser Leistungen eine analoge Berechnung auf Grundlage § 6 Abs. 1 GOZ erforderlich.

Aus grundsätzlichen Erwägungen macht die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Vorgabe hinsichtlich der jeweils zu einer analogen Berechnung heranzuziehenden Leistung.

Nur der behandelnde Zahnarzt ist berechtigt und in der Lage, festzulegen welche Leistung nach Art, Kosten- und Zeitaufwand als gleichwertig erachtet werden kann.

Als Orientierungshilfe dient jedoch nachstehende Tabelle. Sie beziffert die Dotierung der gemäß den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) analog zu berechnenden Leistungen im Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) der gesetzlichen Krankenversicherung und erläutert an einem unverbindlichen Beispiel die Auswahl einer geeigneten, d.h. nach den Maßstäben des § 6 Abs. 1 GOZ vergleichbaren Analoggebühr.

Bei der Auswahl zur analogen Bewertung und Berechnung heranzuziehender Leistungen stehen dem behandelnden Zahnarzt das Leistungsverzeichnis der GOZ sowie die Leistungen der GOÄ, die gemäß § 6 Abs. 2 GOZ dem zahnärztlichen Zugriff eröffnet sind, vollumfänglich zur Verfügung.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu diesem Thema bereits entschieden, dass die unter sozialversicherungsrechtlichen Konditionen gewährte Honorierung wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist (BVerfG Az.: 1 BvR 1437/02 vom 25.10.2004).

Die im BEMA zugestandene Honorierung stellt deshalb die Untergrenze dessen dar, was bei der privatärztlichen Parodontitisbehandlung gemäß der S3-Leitlinie beansprucht werden kann.

Auf Grund der völligen Neuartigkeit der analog zu bewertenden und berechnenden Leistungen zur Parodontitisbehandlung, ist die Berücksichtigung des Kriteriums „Art“ nur stark eingeschränkt möglich.

In Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach bei der Auswahl einer zur analogen Bewertung herangezogenen Leistung nicht vorrangig auf deren Gleichartigkeit abzustellen ist, sondern es bei der Analogberechnung darum geht, den Zahnarzt leistungsgerecht zu honorieren (BGH Az.: III ZR 161/02 vom 23.01.2003), ist diese Tatsache jedoch unschädlich.

Siehe auch <https://www.bzaek.de/goz/stellungnahmen-zur-go/z/stellungnahme/gebuehrenrechtliche-einordnung-s3-leitlinie-behandlung-parodontitis.html>

Hinweis aus dem GOZ-Referat

Nicht immer wird die analoge Berechnung von Leistungen vorbehaltlos und in vollem Umfang von den privaten Krankenversicherungen und den Beihilfestellen anerkannt. Es ist daher empfehlenswert, dem Patienten für die geplante Behandlung einen Heil- und Kostenplan zu erstellen, damit er vorab seine Erstattungsansprüche abklären kann. Private Kostenträger haben durchaus das Recht, Grenzen ihrer Erstattungsfähigkeit festzulegen, sodass Privatversicherte, Beihilfeberechtigte oder GKV-Patienten mit privater Zusatzversicherung hier immer mit einem Eigenanteil rechnen müssen.



Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ	BEMA-Leistung	BEMA-Vergütung*	Beispiel für eine nach § 6 Abs. 1 GOZ vergleichbare GOZ-Leistung		
			Geb.-Nr.	Faktor	Gebühr GOZ
Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie	Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus (Nr. 4)	51,68€	9000a	1,1	54,69 €
Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch	Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)	32,89€	9040a	1,0	35,21 €
Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung	Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung (MHU)	52,86€	9150a	1,4	53,15 €
Antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn	Antiinfektiöse Therapie (AIT a)	16,44€	9060a	1,0	19,36 €
Antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn	Antiinfektiöse Therapie (AIT b)	30,54€	9020a	1,1	31,86 €
Befundevaluation (BEV) nach AIT/Geb.-Nrn. 4090/4100 GOZ	Befundevaluation (BEV a und b) nach AIT/CPT	37,59€	9040a	1,1	38,73 €
Mundhygienekontrolle im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie	Mundhygienekontrolle (UPT a)	21,14€	9160a	1,2	22,27 €
Mundhygieneunterweisung im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie	Mundhygieneunterweisung (UPT b)	28,19€	9090a	1,3	29,25 €
Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn	Subgingivale Instrumentierung (UPT e)	5,87€	9003a	1,1	6,19 €
Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn	Subgingivale Instrumentierung (UPT f)	14,10€	9050a	1,0	17,60 €
Untersuchung des Parodontalzustands, vergleichende Auswertung und Patienteninformation im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie	Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. UPT d verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen (UPT g).	37,59€	9150a	1,0	37,96 €

* Um die BEMA-Punktzahlen in Euro-Beträge umzusetzen, wurde der PAR-Punktwert der Kassengruppe 1/Primärkassen in Nordrhein (1,1746€, Stand Februar 2022) zu Grunde gelegt.

Die in der vorstehenden Tabelle nicht enthaltenen, den Bema-Positionen PSI, CPTa, UPTc, UPTd, CPTb, 111 und 108 entsprechenden Privatleistungen können nach den originären Geb.-Nrn. der GOZ berechnet werden. Ein Ausgleich des Honorarunterschieds zwischen Bema- und GOZ-Vergütung kann über eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ erfolgen. Weicht der Leistungsinhalt der erbrachten Leistung so stark von der in der GOZ beschriebenen Leistung ab, dass er von der Leistungsbeschreibung nicht mehr erfasst ist, steht auch für diese Leistungen die Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ offen. Andernfalls können Besonderheiten ggf. über § 5 GOZ bei der Faktorbemessung Berücksichtigung finden.

FORTBILDUNGSTAGUNG FÜR DIE ZAHNMEDIZINISCHE ASSISTENZ

Samstag, 3. September 2022
in Warnemünde



Tagungsort
Kurhaus Warnemünde

Informationen und Anmeldung*
www.zaekmv.de

* Anmeldung ab Ende Mai 2022 möglich

**Während der Tagung findet eine
berufsbezogene Fachausstellung statt.**

Vorläufiges Programm**

Tagung

9:00 Uhr	Eröffnung der Tagung	Stefanie Tiede
9:20 Uhr	Einführung in das Programm	Dr. Thomas Klitsch
9:30 Uhr	Digitale Abformung und Archivierung - Was bedeutet das für mich in der Praxis?	Dr. Marlon Strosinski
10:00 Uhr	Digitale Fotografie in der Praxis	Thomas Ulrich
10:30 Uhr	Diskussion und Pause	
11:00 Uhr	Kommunikation in der Zahnarztpraxis	Priv.-Doz. Michael Dr. Wicht
12:00 Uhr	Diskussion und Schlusswort	

Seminare/Workshops im Hotel Neptun

12:45 Uhr	Prävention orofazialer Dysfunktionen	Mathilde Furtenbach
13:45 Uhr	Möglichkeiten und Grenzen der myofunktionellen Therapie bei Kindern	Dr. Susanne Codoni
14:45 Uhr	Kieferorthopädische Prävention und Frühbehandlung bei Kindern	Prof. Dr. Franka Stahl

**Änderungen vorbehalten



30. Zahnärztetag

der Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

72. Jahrestagung

der M-V Gesellschaft für ZMK an den
Universitäten Greifswald und Rostock e. V.

2. und 3. September 2022 in Warnemünde

Der heranwachsende Patient - Prävention und interdisziplinäre Therapie

Professionspolitik

Stefanie Tiede

Wissenschaftliche Leitung

Prof. Dr. Franka Stahl

Informationen und Anmeldung*

www.zaekmv.de

Tagungsort und Unterkunft

Hotel Neptun

Seestr. 19

18119 Warnemünde

Ausstellung

Während der Tagung findet eine
berufsbezogene Fachausstellung statt.

*Anmeldung ab Mai 2022 auf www.zaekmv.de möglich



Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Vorläufiges Programm*

Freitag, 2. September 2022

13:00 Uhr	Eröffnung der Tagung und Professionspolitik	Stefanie Tiede Prof. Dr. Torsten Mundt
13:45 Uhr	Einführung in das wissenschaftliche Thema: Prävention und (Früh)behandlung bei Kindern aus interdisziplinärer Sicht	Prof. Dr. Franka Stahl
14:00 Uhr	Prävention orofazialer Dysfunktionen	Mathilde Furtenbach
14:45 Uhr	Die Rolle der Zahnmediziner bei der Prävention/Frühbehandlung von HNO-Problemen	Prof. Dr. Robert Mlynski
15:30 Uhr	Diskussion und Pause	
16:15 Uhr	Möglichkeiten und Grenzen der myofunktionellen Therapie bei Kindern	Dr. Susanne Codoni
17:00 Uhr	Kieferorthopädischer (Be)handlungsbedarf – Was kann warten? Wann sollte früh überwiesen werden?	Prof. Dr. Bärbel Kahl-Nieke
17:45 Uhr	Diskussion	
18:00 Uhr	Ende des ersten Tagungstages	

Samstag, 3. September 2022

9:00 Uhr	Materialunverträglichkeiten bei Kindern	Prof. Dr. Lina Gölz
9:45 Uhr	Innovationen in der (Kinder)-Kieferorthopädie	Prof. Dr. Karl-Friedrich Krey
10:30 Uhr	Diskussion und Pause	
11:15 Uhr	White-Spots und Zahnwurzelresorptionen im Rahmen einer KFO-Therapie - Hintergründe und Präventionsstrategien	Priv.-Doz. Dr. Dr. Christian Kirschneck
12:00 Uhr	Umgang mit White-Spot-Läsionen u. a. Schmelzschäden	Dr. Ulrike Burmeister
12:45 Uhr	Diskussion und Pause	
13:00 Uhr	Mitgliederversammlung der Mecklenburg-Vorpommerschen Gesellschaft für ZMK an den Universitäten in Greifswald und Rostock e. V.	
14:30 Uhr	Zahndurchbruchstörungen bei Kindern und Jugendlichen	Dr. Hubertus van Waes
15:15 Uhr	Diskussion und Pause	
15:45 Uhr	Rechtliche Aspekte bei der Behandlung Minderjähriger mit privaten Zusatzleistungen	RA Peter Ihle
16:15 Uhr	Patientencompliance und die Adhärenz: Praxisnahe Tipps zur Kommunikation zwischen Patienten(-eltern) und Behandler	Prof. Dr. Peter Kropp
17:00 Uhr	Diskussion und Schlussworte	
17:30 Uhr	Ende der Tagung	

Engagement hilft bei Entscheidungen

Erfahrungen als ehrenamtliche Richterin beim Sozialgericht

In regelmäßigen Abständen bittet das Sozialgericht Mecklenburg-Vorpommern die Kassenzahnärztliche Vereinigung M-V um Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Richter für die Sozialgerichtsbarkeit (Rundbrief 4/2022). Aber was kann man sich genau darunter vorstellen, wieviel Zeit nehmen Gerichtstermine in Anspruch und ist alles in den Praxisalltag zu integrieren? Dr. Angelika Bührens übte von 1998 bis zu ihrem Ruhestand 2018 u. a. dieses Ehrenamt aus und nahm sich die Zeit, um diese und weitere Fragen zu beantworten.

Was hat Sie bewogen, sich damals im Jahr 1998 für eine „richterliche Laufbahn im Ehrenamt“ zu entscheiden?

Dr. Angelika Bührens: Tatsächlich hat mich eine Anfrage der Kassenzahnärztlichen Vereinigung M-V dazu bewogen, dass ich diese, wie Sie so schön sagten, „richterliche Laufbahn“ eingeschlagen habe. Allerdings war ich schon 1990/91 während der Umstrukturierung der Polikliniken und Gründung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und Kassenzahnärztlichen Vereinigung M-V berufspolitisch aktiv, z. B. als Versammlungsleiterin der Vertreterversammlung der KZV M-V, Mitglied der Kammerversammlung der Zahnärztekammer M-V und Mitglied im Vorstand des UDZ, später FVDZ. Bis zum heutigen Zeitpunkt kümmere ich mich um die Studierenden in unserem Land und betreue in meiner Funktion als Studentenbeauftragte die zahnmedizinischen Studierenden der Universitäten Rostock und Greifswald.

Ich nehme an, dass Sie größere Zeiträume dieses Amt parallel zu Ihrer Praxistätigkeit ausübten. Wie brachten Sie es mit Ihrem Praxisalltag in Einklang?

Dr. Angelika Bührens: Es bedurfte keiner größeren Vorbereitung, da zwar der Verhandlungstag und die Uhrzeit mitgeteilt wurden, aber ansonsten keine Einzelheiten. Es war hauptsächlich der fachliche Rat gefragt. Die Termine konnte man sich dann entsprechend einteilen und in den Praxisalltag integrieren.

Wie oft fanden Gerichtstermine statt (auf ein Jahr begrenzt), bei denen Sie Ihr Ehrenamt ausgeübt haben?

Dr. Angelika Bührens: Etwa ein bis zweimal jährlich, da wir ja mehrere Kollegen waren, konnten die Termine gut verteilt werden.

Welche Motivation können Sie Ihren Kollegen geben, um sich für dieses Ehrenamt zu engagieren?

Dr. Angelika Bührens: Wenn es einem Spaß bringt, für die Kollegen einzustehen, braucht man nur seinen gesunden Menschenverstand und überdurchschnittliche Fortbildung in die Waagschale zu werfen. Dem zuständigen Richter kommt es auf ein fachliches Feedback an und akzeptiert in jedem Fall unsere persönliche Einschätzung zu den Fällen.

Ehrenamtliche Richter

Vorschlagen kann die KZV interessierte Vertragszahnärzte, die ihren Vertragszahnarztsitz in M-V haben, Deutsche sind und das 25. Lebensjahr bzw. das 30. Lebensjahr bei Tätigkeit am Landessozialgericht vollendet haben. Unter bestimmten Voraussetzungen ist man von der Tätigkeit ausgeschlossen, dies wird von den Gerichten zuvor geprüft. In M-V gibt es Sozialgerichte in Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Stralsund. Hinzu kommt das Landessozialgericht in Neustrelitz als zweite Instanz. Angefragt wurde die ehrenamtliche Tätigkeit am Sozialgericht Schwerin oder dem Landessozialgericht in Neustrelitz. Ihre Tätigkeit findet also an einem dieser Standorte statt. Sie haben Lust auf dieses spannende Ehrenamt? Dann melden Sie sich bitte kurzfristig bei der KZV M-V. Ansprechpartner: Claudia Mundt, claudia.mundt@kzvmv.de oder 0385-54 92-184.



Zum beruflichen Werdegang:

1971 – Abitur; 1971–1976 Studium Allgemeine Stomatologie an der Universität Rostock; 1976 – Examen: Abschluss als Diplomstomatologe; 1976–1980 Ausbildung zum Fachzahnarzt für Allgemeine Stomatologie; 1980 Promotion Dr. med.; 1976–1990 angestellt an der Poliklinik Schwerin im Stomatologischen Zentrum; 1984 – Subspezialisierung Prothetik; 1986–1990 Oberärztin; April 1991 – Niederlassung in eigener Praxis; 1998–2018 Praxisgemeinschaft/ Gemeinschaftspraxis in neuen Räumen; seit 2018 Ruhestand.

Das E-Rezept schon heute nutzen

Die Gesellschafterversammlung der gematik hat vor wenigen Tagen einstimmig den weiteren Fahrplan für das E-Rezept beschlossen. Zahnarztpraxen in Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe sollen die elektronische Verordnung demnach als erste in ein flächendeckendes Verfahren führen. Der Rollout in den beiden Regionen soll zum 1. September 2022 starten. Ab diesem Zeitpunkt sollen möglichst viele Zahnarztpraxen E-Rezepte erstellen, um die Anwendung entsprechend schnell in die flächendeckende Versorgung zu bringen. Vorbehaltlich des Erreichens noch zu vereinbarenden Qualitätskriterien sieht die weitere Planung vor, dass das E-Rezept ab dem 1. Dezember 2022 in Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe verpflichtend und dann in sechs weiteren Bundesländern sukzessive eingeführt wird. Im Jahr 2023 soll – voraussichtlich zum 1. Februar – die

Anwendung auf die übrigen acht Bundesländer ausgedehnt werden. Apotheken in ganz Deutschland sind bereits ab dem 1. September 2022 verpflichtet, E-Rezepte anzunehmen.

Bundesweit können Zahnarztpraxen, die über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen, das E-Rezept auch schon heute nutzen. Zur Unterstützung der Praxen hat die KZBV ihre spezielle Themenseite zum E-Rezept kurzfristig aktualisiert. Neben Informationen zum aktuellen Fahrplan der Anwendung finden sich dort auch ein Erklärvideo sowie eine Checkliste, die erklärt, was konkret zu tun ist, um E-Rezepte verordnen zu können. Für das tiefere Verständnis wurde zudem der E-Rezept-Leitfaden der KZBV aktualisiert. Abgerundet wird das Informationsangebot durch Links zu weiteren Angeboten und Ansprechpartnern.

KZBV

Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
an den Universitäten Greifswald und Rostock e. V.



Einladung Mitgliederversammlung ZMKMV am 03.09. 2022

Anlässlich ihrer 72. Jahrestagung und gleichzeitig 30. Zahnärztetages der Zahnärztekammer MV lädt die Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an den Universitäten Greifswald und Rostock e. V. ihre Mitglieder am **3. September um 13:00 Uhr** zu ihrer jährlich stattfindenden Versammlung mit Neuwahl des Vorstandes in den Bernsteinsaal des **Neptun-Hotels, Seestr. 19, nach Rostock-Warnemünde** ein.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden (Prof. Dr. Torsten Mundt, Greifswald)
3. Bericht des Schatzmeisters (Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz, Rostock)
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Vorstandswahlen
8. Schlusswort

Weitere Informationen auf der Homepage der Gesellschaft: www.zmkmv.de

Prof. Dr. T. Mundt
Vorsitzender der Gesellschaft

Vorsitzender: Prof. Dr. Torsten Mundt, Walther-Rathenau-Str. 42a, 17475 Greifswald | Tel.: 03834 8619628
Stellv. Vorsitzender: Prof. Dr. Franka Stahl, Stempelstr. 13, 18057 Rostock | Tel.: 0381 4946558 Fax: 0381 4946652
Schatzmeister: Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz, Schillingallee 35, 18057 Rostock | Tel.: 0381 4946551
Sekretär: Dr. Manuela Eichstädt, Wartlastr. 1, 17033 Neubrandenburg | Tel.: 0395 584197
Bankverbindung: Apo-Bank Rostock, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE06300606010008746540

www.zmkmv.de



Während des Gutachter-Einführungsgesprächs: Dr. Holger Garling, Dr. Dirk Bruns, Dirk Röhrdanz, Frank Stahlfast, Ass. jur. Katja Millies, Dr. Marcus Schmidt, Dr. Gunnar Letzner (v.l.n.r.) Foto: KZV

Einführung der neuen Vertragsgutachter Gutachterschulungen in Schwerin und Rostock

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) hat für die wichtige ehrenamtliche Vertragsgutachtertätigkeit nach dem Aufruf Ende vergangenen Jahres wieder engagierte Vertragszahnärzte in allen Leistungsbereichen gewinnen können.

Dafür recht herzlichen Dank!

Bevor die neuen Gutachter ihre Tätigkeit ab Mai 2022 aufnehmen konnten, wurden sie zuvor von der KZV M-V in mehrstündigen Veranstaltungen geschult.

Am 27. April 2022 erhielten zunächst die drei neuen Gutachter für Kieferorthopädie, Dr. Matthias Hartung aus Bad Doberan, Dr. Kaja Scheurell aus Neustrelitz und Dipl.-Stom. Rainer Kremkow aus Torgelow, im Haus der KZV M-V in Schwerin von der KFO-Referentin der KZV M-V, Dr. Anja Salbach, gemeinsam mit Ass. jur. Katja Millies, der Abteilungsleiterin Gutachterwesen/Juristische Beratung und im Beisein von Susann Wünschowski, der Bereichsleiterin KFO-Abteilung, ihre Einführung in die Vertragsgutachtertätigkeit.

Die Schulung der neuen Gutachter für Zahnersatz und Parodontologie, Dr. Dirk Bruns aus Greifswald, Dirk Röhrdanz aus Rostock, Frank Stahlfast aus Lüssow und Dr. Marcus Schmidt aus Stralsund, der be-

reits PAR-Gutachter ist, fand sodann in gesonderter Runde unter Leitung von Dr. Gunnar Letzner, dem Vorsitzenden des Vorstandes der KZV M-V, Dr. Holger Garling, dem PAR-Referenten der KZV M-V, und Ass. jur. Katja Millies am 6. Mai 2022 in Rostock statt.

Anhand umfassenden Informationsmaterials, insbesondere der Informationen der KZBV zum vertragszahnärztlichen Gutachterwesen, der Leitfäden für KFO- und PAR-Gutachter sowie der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses wurde den angehenden Gutachtern der Ablauf und deren Aufgaben im Rahmen der Begutachtungsverfahren erläutert.

Darüber hinaus werden die neu bestellten Gutachter im gesamten ersten Jahr ihrer Tätigkeit seitens der KZV M-V vom jeweiligen Fachreferenten sowie der Abteilung Gutachterwesen kontinuierlich zum Zwecke der Qualitätssicherung begleitet. Auch danach sind die Genannten bei der KZV M-V selbstverständlich jederzeit Ansprechpartner zu allen Fragen und Anregungen für die Vertragsgutachter, für alle Vertragszahnärzte und vor allem auch für diejenigen, die sich ebenfalls für eine Tätigkeit im Gutachterwesen interessieren (Kontakt über: gutachterwesen@kzvmv.de oder telefonisch: 0385/54 92-128).

Ass. jur. Katja Millies

30-jähriges Dienstjubiläum

„Die wichtigsten Menschen sind nicht nur die, die den Kopf voller Wissen haben, es sind die, die ein Herz voller Liebe haben, Ohren, die bereit sind zuzuhören, und Hände, die bereit sind zu helfen.“ (Verfasser unbekannt)

Seit 30 Jahren bist du, liebe Cornelia Hofmann, die gute Seele in unserer Abteilung. Wir sind froh, dich an unserer Seite zu haben, mit all deiner Erfahrung und deinem unvergleichlichen Hintergrundwissen. Du hast schon Feldversuche durchgeführt, da haben wir noch mit Bauklötzchen gespielt. Trotzdem behandelst du uns immer auf Augenhöhe und erklärst alles. Liebenswürdig und mit viel Geduld arbeitest du alle neuen Mitarbeiter ein. Für die Zukunft wünschen wir dir weiterhin so viel Freude bei der Arbeit, viel Glück und Gesundheit.

Herzlichen Dank sagt die KCH-Abteilung

Service der KZV

Nachfolger gesucht

In folgenden Planungsbereichen werden Nachfolger für **allgemeinzahnärztliche Praxen** gesucht: Bad Doberan, Greifswald, Güstrow, Ludwiglust, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Neubrandenburg, Nordpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rostock, Rügen, Schwerin, Stralsund Uecker-Randow und Wismar.

Nachfolger für eine **kieferorthopädische Praxis** werden gesucht in den Planungsbereichen Ludwiglust und Rügen. Die Praxis abgebenden Zahnärzte bleiben zunächst anonym.

Führung von Börsen

Bei der KZV M-V werden nachstehende Börsen geführt und können bei Bedarf angefordert werden:

- Vorbereitungsassistenten/angestellte Zahnärzte suchen Anstellung;
- Praxis sucht Vorbereitungsassistent/Entlastungsassistent/angestellten Zahnarzt;
- Praxisabgabe;
- Praxisübernahme;
- Übernahme von Praxisvertretung

Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

28. September (Annahmestopp von Anträgen: 31. August bzw. Anträge MVZ 17. August)

23. November (Annahmestopp von Anträgen: 26. Oktober bzw. Anträge MVZ 12. Oktober)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss **vollständig**

mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses bei der KZV M-V, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen sind.

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sollten **vollständig spätestens 6 Wochen vor** der entsprechenden **Sitzung** bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses **vorliegen**. Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Diese Frist dürfte auch im Interesse des Antragstellers sein, da fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert und nachgereicht werden können. Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt.

Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses:

Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung; Ruhen der Zulassung; Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes; Verlegung des Vertragszahnarztsitzes (auch

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG

innerhalb des Ortes); Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang); Verzicht auf die Zulassung.

Interessenten erfahren Näheres bei der KZV M-V (Tel. 0385-54 92-130 oder unter E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de).

KZV

Beschlüsse des Zulassungsausschusses		
<i>Name</i>	<i>Vertragszahnarztsitz</i>	<i>ab/zum</i>
Zulassung als Vertragszahnarzt		
Dr. Ehab Srur (Kieferorthopäde)	18109 Rostock, Schleswiger Straße 14	01.07.2022
Lars Wandel	23968 Gägelow OT Proseken, Kirchstraße 5	01.07.2022
Dr. Gerrit Gelberg	18209 Bad Doberan, Dammchausee 30	04.07.2022
Mohamed Alsafadi	19053 Schwerin, Zum Bahnhof 38	01.08.2022
Ende der Zulassung		
Dr. Katrin Rusch	18609 Ostseebad Binz, Margaretenstraße 14	31.05.2022
Sybille Brandt	17109 Demmin, Schwedengasse 1	29.06.2022
Christina Wandel	23968 Gägelow OT Proseken, Kirchstraße 5	30.06.2022
Dr. Maren Kuhr	18225 Kühlungsborn, Dünenstraße 19b	30.06.2022
Mariana Kirilova	18209 Bad Doberan, Dammchausee 30	30.06.2022
Dr. Jutta Schlemmer	18311 Ribnitz-Damgarten, Schillstraße 12a	30.06.2022
Dr. Hans-Jürgen Gebert	18109 Rostock, Schleswiger Straße 14	30.06.2022
Angelika Rosenow	18273 Güstrow, Goldberger Straße 92	31.07.2022
Angestelltenverhältnisse		
<i>angestellter Zahnarzt</i>	<i>in Praxis</i>	<i>zum</i>
Genehmigung der Anstellung		
Ulrike Wilde	Dr. Martin Müller, 17489 Greifswald	16.06.2022
Kristina Martin	Dr. Michael Becker, 17509 Lubmin	16.06.2022
Dr. Carolin Adler	Dr. Christiane von der Ahe, 18055 Rostock	16.06.2022
Anne-Kathrin Jung	MVZ Zahnzentrum Rostock, 18057 Rostock	16.06.2022
Dr. Janina Müller	Dr. Diana Ellmer, 23966 Wismar	01.07.2022
Christina Wandel	Lars Wandel, 23968 Gägelow OT Proseken	01.07.2022
Ende der Anstellung		
Dr. Mirna Kintscher	Dr. Felix Worm, 17438 Wolgast	31.03.2022
Stefanie Warmuth	Ulrike Schulze, 18209 Bad Doberan	31.05.2022
Dr. Ehab Srur	ZMVZ Warnemünde GmbH, 18119 Rostock	15.06.2022
Lars Wandel	Christina Wandel, 23968 Gägelow OT Proseken	30.06.2022
Cornelia Loidolt	Doreen Kurth, 18147 Rostock	30.06.2022
Laurens Howland	Anja Dabers, 17389 Anklam	12.07.2022
Ruhen der Zulassung		
Dr. Elke Lange	18356 Barth, Mastweg 48	16.06.2022 – 31.05.2024
Ende der örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft		
Angelika Rosenow und Dr. Andreas Gröll	18273 Güstrow, Goldberger Straße 92	31.07.2022

Anpassung der Sprechzeiten des Sekretariats der Geschäftsstelle der ZÄK M-V

Die Sprechzeiten des Sekretariats der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer M-V werden hinsichtlich einer besseren Erreichbarkeit ab 1. August 2022 wie folgt angepasst:

Montag + Mittwoch: 7.30 – 16.00 Uhr

Dienstag + Donnerstag: 7.30 – 17.00 Uhr

Freitag: 7.30 – 14.00 Uhr

Ihre Ansprechpartner/-innen



RA Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer

0385 489306-80
p.ihle@zaekmv.de



Dr. Grit Czapla
stellv. Geschäftsführerin, dens,
zahnärztliche Berufsausübung

0385 489306-85
g.czapla@zaekmv.de



Kerstin Schmidt
stellv. Geschäftsführerin,
Finanzen

0385 489306-88
k.schmidt@zaekmv.de



Marie-Christin Ehmcke
Assistentin der Geschäftsführung

0385 489306-80
info@zaekmv.de



Sarah Hannemann
Sekretariat, Finanzen

0385 489306-91
s.hannemann@zaekmv.de



Sandra Bartke
Fort- und Weiterbildung

0385 489306-83
s.bartke@zaekmv.de



Merrit Förg
Beratungsausschuss, Alters- und
Behindertenzahnheilkunde, LAJ

0385 489306-94
m.foerg@zaekmv.de



Steffen Klatt
Öffentlichkeitsarbeit, Social Media,
Notfalldienst

0385 489306-87
s.klatt@zaekmv.de



Paula Koske
Fortbildung

0385 489306-82
p.koske@zaekmv.de



Annette Krause
Ausbildung von Zahnmedi-
zischen Fachangestellten

0385 489306-84
a.krause@zaekmv.de



Birgit Laborn
GOZ, Röntgen

0385 489306-86
b.laborn@zaekmv.de



Jana Voigt
Mitgliederverwaltung

0385 489306-97
j.voigt@zaekmv.de

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Information des Ministeriums für Gesundheit

Seit 15. März 2022 gilt auf Grundlage des § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht im gesamten Bundesgebiet. Alle Personen, die in einer Einrichtung oder einem Unternehmen im Sinne des § 20a Absatz 1 IfSG tätig sind, müssen insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen, vor allem behandlungs- und pflegebedürftiger Menschen, zu diesem Zeitpunkt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sein oder unter einen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände fallen.

Einrichtungs- und Unternehmensleitungen waren daher verpflichtet, sich bis 15. März 2022 durch die dort beschäftigten oder tätigen Personen die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen und beschäftigte oder tätige Personen über die Meldeplattform „Impf-MV“ zu melden, die keinen solchen vollständigen Impf-, Genesenen- oder Kontraindikationsnachweis erbracht haben bzw. wenn mit Blick auf den erbrachten Nachweis Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einrichtungen und Unternehmen, die eine Meldung nicht immunisierter Personen nicht vornehmen oder solche beschäftigen, ordnungswidrig i. S. v. § 73 Absatz 1a Nummer 7e bzw. 7g IfSG handeln und dies gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit einem Bußgeld von

bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden kann.

Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass es den Gesundheitsämtern und Fachdiensten Gesundheit unbenommen ist, einrichtungs- und unternehmensbezogene Kontrollen zur Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf Grundlage von § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG M-V) durchzuführen.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist eines der wichtigsten Instrumente zum Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere behandlungs- und pflegebedürftiger Menschen, vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, mithin zur Bekämpfung der Corona-Pandemie als solche. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Sport die Gesundheitsämter im Rahmen der Fachaufsicht angehalten, die betreffenden Unternehmen und Einrichtungen erneut aufzufordern, den beschriebenen Pflichten nachzukommen sowie von den den Gesundheitsämtern unbenommenen Möglichkeiten der Kontrolle zur Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und Durchführung von Bußgeldverfahren Gebrauch zu machen.

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport M-V**

Zahl des Monats

24 Um dem nach wie vor großen Informationsbedarf zum Thema Zahnersatz gerecht zu werden, hat die KZBV ihre Serie an allgemeinverständlichen Patienteninformationen um einen wichtigen Baustein ergänzt. Die neue, 24 Seiten starke Broschüre „Zahnersatz – Therapien, Kosten und Beratung“ informiert Patienten auf Grundlage des aktuellen, leitliniengestützten Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse umfassend und ausgewogen über verschiedene Arten von Zahnersatz und deren Eignung für bestimmte Versorgungssituationen. Die Publikation zeigt beispielhaft auf, welche Kosten die Kasse übernimmt und erleichtert mit Texten und speziellen

Grafiken die Entscheidung für eine individuelle Versorgung. Die neue Patienteninformation wurde in enger Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Florian Beuer MME, Direktor für Zahnärztliche Prothetik, Funktionslehre und Alterszahnmedizin am Centrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Charité/Universitätsmedizin Berlin entwickelt und kann in Deutsch sowie in den Hauptmigrantensprachen unter www.kzbv.de/informationssystem kostenfrei als PDF-Datei heruntergeladen oder als gedrucktes Einzelexemplar bestellt werden. Praxen können Sets zum Selbstkostenpreis über den Webshop der KZBV beziehen.

(Quelle: KZBV)

Fortbildung der KZV

Die vertragszahnärztliche Abrechnung von Zahnersatz-Leistungen

Grundkenntnisse in der vertragszahnärztlichen Abrechnung werden vorausgesetzt

Referent: Anke Schmill, Abteilungsleiterin Prothetik KZV M-V

Zielgruppe: Das Seminar richtet sich an alle Mitarbeiter der Praxis und an Quer- und Wiedereinsteiger, die mit den BEMA-Leistungen aus dem Bereich Zahnersatz vertraut sind.

Inhalt: Dieses Seminar ermöglicht ein tieferes Kennenlernen der Festzuschuss-Systematik mit folgenden Schwerpunkten: Regelversorgung, gleichartiger- und andersartiger Zahnersatz, Begleitleistungen, Härtefälle, Mischfälle, Ausfüllhinweise der Heil- und Kostenpläne, Beispiele zu den Befundklassen 1-8 in Bezug auf die Zahnersatz- und Festzuschuss-Richtlinien des G-BA, Hinweise zur Vermeidung von Abrechnungsfehlern, Dokumentation, neue Befundkürzel (EBZ).

Im Vorfeld eingereichte Fragen zum Thema sind wünschenswert und werden im Seminar gern beantwortet: anke.schmill@kzvmv.de

Wann: 21. September, 14–17 Uhr, Güstrow
9. November, 14–17 Uhr, Schwerin

Punkte: 4

Gebühr: 75 Euro (inkl. Schulungsmaterial und Verpflegung)

Die vertragszahnärztliche Abrechnung von konservierend/chirurgischen Leistungen

Grundkenntnisse in der vertragszahnärztlichen Abrechnung werden vorausgesetzt

Referent: Mandy Funk, Gruppenleiterin Kons./Chir. KZV M-V

Zielgruppe: Das Seminar richtet sich an alle Mitarbeiter der Praxis und an Quer- und Wiedereinsteiger, die mit den Leistungen aus dem Bereich Konservierende Zahnheilkunde vertraut sind.

Inhalt:

- Dokumentation
- Änderungsvereinbarung zur Auslandskrankenversicherung ab 1. Oktober 2021
- die „e Abrechnung“: ePA, ePA2, eAU, eRezept, eMP und NFD
- endodontische Behandlungsmaßnahmen – wann bezahlt die Krankenkasse
- Abrechnung §4 Asylbewerberleistungsgesetz
- ICD10 – GM Diagnosekodierung
- häufig gestellte Fragen

Im Vorfeld eingereichte Fragen zum Thema sind wünschenswert und werden im Seminar gern beantwortet: mandy.funk@kzvmv.de.

Wann: 26. Oktober, 14–17 Uhr, Schwerin

Punkte: 4

Gebühr: 75 Euro (inkl. Schulungsmaterial und Verpflegung)

Die Anmeldung kann per E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de oder per Fax: 0385/5492-498 unter Angabe von **Nachname, Vorname; Praxisname; Abrechnungsnummer, Seminar/Termin**, erfolgen.

(Ansprechpartnerin: Doreen Eisbrecher/Tel. 0385/5492-131, KZV M-V, Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin)

Impfverordnung aktualisiert

Zahnärzte können nun gegen Corona impfen

Mit Inkrafttreten der neuen Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sind jetzt die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben, dass auch Zahnärztinnen und Zahnärzte in Zahnarztpraxen gegen das Coronavirus impfen können. Zuvor hatten Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK) mit erheblichem Aufwand die notwendigen technischen und sonstigen Voraussetzungen für ein solches Impfangebot geschaffen.

Dazu zählte unter anderem die verpflichtende Anbindung an das Digitale Impfquoten-Monitoring (DIM) des Robert Koch-Instituts (RKI), die Abrechnung der Impfleistungen über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) und für Privatzahnärzte über die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) der Länder. Nach Änderung der die technische Umsetzung regelnden Allgemeinverfügung können Impfstoffe seit dem 7. Juni 2022 durch Zahnärztinnen und Zahnärzte in Apotheken bestellt werden.

Zum Inkrafttreten der Regelung erklärte Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Nachdem jetzt mit der aktualisierten Impfverordnung die Voraussetzungen für das Impfen in Zahnarztpraxen geschaffen wurden, stehen wir Zahnärzte jederzeit zur Verfügung, wenn wir gebraucht werden und bestehende Impfangebote nicht ausreichen, um den möglichen Bedarf zu decken. Diese Zusage gilt für die Dauer der gesamten Pandemie ohne Abstriche!“

Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der BZÄK: „Schon im Studium lernen wir Zahnmediziner das Geben von Spritzen beim Menschen, denn das ist Tagesgeschäft in der Praxis. Nun konnte zusätzlich eine Schulung zum Erbringen von Impfleistungen absolviert werden. Im Moment ist eine Unterstützung beim Impfen nicht notwendig, da das Impfgeschehen stark rückläufig ist und die Arztpraxen sehr gut aufgestellt sind. Sollte es aber zu Engpasssituationen kommen, stünden wir bereit: Die Zahnärzteschaft könnte bei Bedarf ad hoc Unterstützung leisten. Dies könnte lange Wartelisten verkürzen.“

KZBV und BZÄK informieren auf ihren Websites unter www.kzbv.de/coronavirus sowie unter www.bzaek.de über die Regelungen. Die Informationsbereiche werden fortlaufend aktualisiert.

Gemeinsamer FAQ-Katalog mit allen wichtigen Fragen und Antworten

Ein zentrales Informationsangebot von KZBV und BZÄK ist ein gemeinsamer Katalog mit allen wich-

tigen Fragen und Antworten zum Thema für den Berufsstand. Erläutert werden darin unter anderem die konkreten Voraussetzungen (u.a. Selbstauskunft und Bescheinigung der Kammern), unter denen sich die Zahnärzteschaft zielgerichtet an der laufenden Impfkampagne beteiligen kann, um einen Beitrag zu leisten, das Pandemiegeschehen einzudämmen. Dazu zählen unter anderem Vorgaben für die verpflichtende Anbindung an die Impfsurveillance des zuständigen RKI, Angaben zur Ausstellung von Impfsertifikaten und die vorgeschriebene Aufklärung von Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus gibt es Informationen zu Beschaffung, Lagerung, Handhabung der Impfstoffe, zu nötigen Schulungen, haftungsrechtlichen Fragen, sowie Vergütung und Abrechnung.

PM KZBV/BZÄK

Tipp zur Praxisführung

Für die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten Ihrer Praxis müssen Sie nach §5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und dementsprechend Maßnahmen des Arbeitsschutzes ermitteln und umsetzen.

Gemäß Paragraph 10 des Mutterschutzgesetzes ist – ganz unabhängig von einer konkreten oder bekannten Schwangerschaft – in einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu ermitteln, ob Gefährdungen für Schwangere oder Stillende in bestimmten Arbeitsbereichen oder bei der Ausführung bestimmter Tätigkeiten vorliegen können.

Das ZQMS stellt Ihnen dafür ein Formular zur Verfügung, welches Sie mit der Suchfunktion unter dem Schlagwort „Mutterschutz Gefährdungsbeurteilung“ leicht finden können.

Da die Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen erstellt werden muss, können Sie hier etwas Aufwand einsparen, wenn Sie gleichartige Tätigkeiten zusammenfassen, zum Beispiel Arbeit in der Verwaltung, Arbeit mit Patientenbezug, usw.

Ihr Ausschuss zahnärztliche Berufsausübung und Hygiene

Sicherheit für Teams und Patienten

Erneut Schutzausrüstung an Zahnarztpraxen in M-V verschickt

Wie bereits in älteren dens-Ausgaben dargestellt (7/8'2020, Seite 5 und 11'2021, Seite 9), eignen sich die Räumlichkeiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung M-V hervorragend auch zur Nutzung für ein professionelles Pack- und Verteilzentrum. Erneut konnten im Mai 2022 die Mitglieder der KZV M-V mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Form von FFP2-Masken und Mund-Nasenschutz (MNS) versorgt werden. Bei dieser jüngst abgeschlossenen Aktion wurden sogar richtige Mengen an Masken bewegt, doch der Reihe nach:

Noch vor der letzten Bundestagswahl am 26. September 2021 nahm das Bundesinnenministerium Kontakt zu verschiedenen Spitzenorganisationen des Gesundheitswesens mit dem Ziel auf, gegebenenfalls relevante Mengen an PSA kostenfrei an die Zielgruppen vor Ort verteilen lassen zu können. So wurde auch die KZBV angefragt, die diese Anfrage an die KZVs weiterleitete, um von dort die Verteilung organisieren lassen zu können. Kalkuliert wurde dabei mit etwa 500 MNS und 200 FFP2-Masken je Zahnarzt, wobei die Lieferungen palettenweise erfolgen würden. Ob diese Bereitstellung von Material letztlich überhaupt erfolgen würde und wenn ja wann und mit welchen Mengen, war zu dem Zeitpunkt der Ankündigung noch völlig offen, da abschließende Freigaben weiterer beteiligter Bundesministerien (Innen und Finanzen) noch ausstanden – und wegen der anstehenden Bundestagswahl auch nicht kurzfristig zu erwarten waren.

Tatsächlich war dann in dieser Angelegenheit auch bis kurz vor Weihnachten Funkstille angesagt, die dann aber fulminant mit der Information beendet wurde, dass die Organisation der Auslieferung der bestellten Mengen tatsächlich „demnächst“ über diverse Dienstleister des Bundes organisiert werden würde. Damit war zum Jahresende 2021 klar, dass die KZV M-V „demnächst“ die Anlieferung, die Lagerung, die Umverpackung und den Versand von – zu dem Zeitpunkt noch vermutlich – gut einer Million MNS und FFP2-Masken an gut 1200 Zahnärzte in M-V zu organisieren hätte.

Da die Verbände vor

Ort, also die KZVs, KVs etc., ab Ende Januar 2022 schließlich bundesweit sukzessive beliefert wurden, bekam die KZV M-V ihre Bestellung in zwei Lieferungen bis Mitte März 2022: Knapp zehn Tonnen Material, verteilt auf 39 Europaletten, mussten vom Hof über den Fahrtstuhl in die Kantine im Erdgeschoss transportiert werden. Dies war, Corona sei Dank, auch glücklicherweise möglich, da die Kantine für ihren eigentlichen Daseinszweck aktuell nicht genutzt werden konnte. Andernfalls hätten wir diese Mengen entweder nicht bestellen können oder hätten, wie andere KZVs, Lagerkapazitäten anmieten müssen. Schon die Organisation dieser Anlieferung war ein Problem, da die beauftragte Spedition im Vorfeld wie selbstverständlich davon ausging, dass hier vor Ort jeweils eine typische Laderampe und ein Gabelstapler vorhanden seien!

War das Material dann endlich vor Ort, begann die nächste Hürde sich aufzubauen – die Beschaffung von gut 1200 Versandkartons: Leider konnte uns nämlich bis zur physischen Anlieferung der PSA niemand Auskunft darüber geben, welche konkreten Mengen („abhängig von der Menge je Palette“) in welchen Gebindegrößen („keine Ahnung“) wir eigentlich konkret geliefert bekommen würden. So war es uns unmöglich, bereits vorab Versandkartons zu bestellen, um den Versand beschleunigen zu können. Als wir das dann kurz nach der Lieferung der 39 Paletten konnten – immerhin war die Lieferung absolut homogen, also genau jeweils nur eine Sorte FFP2-Masken und MNS in jeweils einheitlicher Gebindeform – mussten wir feststellen, dass es (auch) auf dem Markt für Versandkartons Bestell- und



Wo sonst hungrige Mitarbeiter ihr Mittag essen, machten sich in den vergangenen Tagen Unmengen an Paketen breit. Fotos: KZV



Fleißige Hände sorgten dafür, dass die Schutzausrüstungen ihre Empfänger erreichten.

Lieferengpässe, u. a. ausgelöst durch den Ukraine-krieg, gab. Letztlich kamen die bestellten Kartons in der Woche vor Ostern, also Mitte April 2022 – die eigentliche Versandaktion konnte endlich beginnen.

In der Zeit ab dem 26. April wurden von Mitarbeitern der KZV M-V in der Kantine viele Hundert Kartons (ziemlich genau 1220) fließbandartig und anfangs noch unter Beachtung der noch zeitweise gültigen Abstands- und Maskenregelungen gefaltet, geklebt und mit jeweils ca. 275 FFP2-Masken und etwa 550 MNS befüllt, zugeklebt sowie für den Versand erneut gestapelt (s. o.: zirka zehn Tonnen) und zwischengelagert. Die vagen Mengenangaben sind dadurch zu erklären, dass wir mit dieser Versandaktion auch unsere Restbestände mit unterschiedlichen Gebindegrößen aus vorherigen Lieferungen und Eigenbeschaffungen komplett verteilt haben. Zwischenzeitlich war noch zu klären, wie die versandfertigen Kartons zu ihren eigentlichen Empfängern gelangen würden: Diesmal letztlich über das Großkundenangebot der Deutschen Post/DHL, da diese die Pakete auch kundenfreundlich – und ohne Aufpreis – vor Ort abholen würde. Erneut wurden also knapp zehn Tonnen Material in die Hände genommen und auf die Transportwagen von DHL gestapelt. Bis zum 21. Mai 2022 haben dann 1220 Kartons mit in Summe ziemlich genau 350 000 FFP2-Masken und etwa 705 000 MNS das Haus

verlassen. Die gesamte Aktion war insgesamt sehr erfolgreich und konnte – im Nachhinein betrachtet – reibungslos durchgeführt werden. Wir hoffen jedoch aus nachvollziehbaren Gründen auf keinen Wiederholungsbedarf! Wir hoffen, dass wir Sie und Ihre Mitarbeiter damit in Ihrem Bemühen erneut unterstützen konnten, die zahnärztliche Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern in diesen immer noch andauernden ungewöhnlichen Zeiten sicherzustellen.

KZV

ANZEIGE

Pflicht für Betreiber von Tubusgeräten

Vorhalten eines Schilddrüsen-Strahlenschutzmittels

Am 1. Juli 2020 ist die neue Sachverständigen-Prüfrichtlinie (SV-RL) in Kraft getreten. Die zugelassenen Sachverständigen prüfen im Abstand von fünf Jahren die Röntgengeräte der Zahnärzteschaft nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung nach der Sachverständigen-Prüfrichtlinie.

In der aktuellen Version der Sachverständigen-Prüfrichtlinie erscheint in der Anlage III, Erforderliche Patienten- und Anwenderschutzmittel für die Zahnmedizin (Untersuchungen mit intraoralem Bildempfänger [Dentaltubusaufnahme], das Schilddrüsenstrahlenschutzschild oder Schilddrüsenstrahlenschutz oder Patientenschutzschürze [die Schilddrüse schützend]).

Sie finden die Eintragung über den personenbezogenen Strahlenschutz unter Punkt E des Sachverständigen-Prüfberichtes.

Sollte der Sachverständige – oder das Gewerbeaufsichtsamt selbst z. B. bei einer Begehung – kein

entsprechendes Schutzmittel in der zahnärztlichen Praxis vorfinden, so ergeht eine Meldung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt. In diesem Fall muss sich das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich an den Betreiber von intraoralen Röntgengeräten wenden und Bearbeitungsgebühren fallen an! Die Kosten für ein Schilddrüsenstrahlenschutzschild belaufen sich auf ca. 60 Euro, ein Schilddrüsenstrahlenschutz (Kragen) kostet ca. 100 Euro. Die rechtzeitige Anschaffung/Vorhalten dieser Schutzmittel erspart Betreibern die zusätzliche oben genannte Bearbeitungsgebühr der Gewerbeaufsichtsämter.

Bei Anwendung eines Schilddrüsen-Schutzmittels entfällt für Dentaltubusaufnahmen die Anwendung einer Röntgenschutzschürze. Dies entlastet das Assistenzpersonal, schont die Röntgenschutzschürze und belastet die Patienten weniger. Erfahrungsgemäß lenkt das Halten eines Schutzschildes den mundempfindlichen Patienten zudem von dem für ihn unangenehmen intraoralen Bildempfängern ab.

Die Schilddrüsen-Schutzmittel sind aus der Sicht der Strahlenhygiene wesentlich sinnvoller für den Schutz der strahlenempfindlichen Schilddrüse, insofern empfiehlt die Zahnärztliche Stelle Niedersachsen (Röntgenstelle) die Verwendung eines Schilddrüsen-Schutzmittels. Für Panoramaaufnahmen empfiehlt sich weiterhin die Anwendung der Strahlenschutzschürze und diese ist gemäß der aktuellen Sachverständigen-Prüfrichtlinie (Punkt E des Sachverständigen-Prüfberichtes) in der Zahnmedizin für Panoramascicht- und Fernröntgenaufnahmen vorzuhalten.

Andrea Zee, Zahnärztliche Stelle Niedersachsen (Röntgenstelle) der ZKN



Ein Schilddrüsen-Strahlenschutzmittel, wie zum Beispiel das hier abgebildete, muss vorgehalten werden.

Fotos: Riefenstahl/ZKN

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Update zur Digitalen Planungshilfe

Ab sofort steht ein neues Update zur Digitalen Planungshilfe (DPF) auf der Website der KZBV zum Download bereit. Das Update auf die Version 3.1.5. enthält die zum 1. Juli 2022 geltenden neuen Befund- und Therapiekürzel zum Zahnersatz. Technisch gesehen

beinhaltet die Aktualisierungsdatei alle Programmänderungen seit Einführung der DPF. Das ermöglicht auch Zahnärzten, die frühere Updates nicht durchgeführt haben, nun direkt auf die Version 3.1.5. aufzurüsten.

KZBV

Praxisabgabe

Etablierte Allgemein ZÄP in 17213 Malchow sucht ab 01.10.2022 (oder anderer Zeitpunkt nach Absprache) einen Nachfolger. Gute Lage, rollstuhlgerecht, Parkplätze vorhanden, gute Erreichbarkeit mit öffentl. Verkehrsmitteln. Fester Patientenstamm und gut ausgebildetes, loyales Personal vorhanden (ZFA+ZMP). Zwei gut erhaltene Arbeitsplätze stehen zur Verfügung. Rückmeldungen bitte direkt an die ZAP. **Sabine Rother, Rostocker Straße 7 a, Telefon 039932 13942**



Satztechnik Meißen 
GMBH

Print wirkt!

Anzeigenberaterin: Yvonne Joestel
03525 7186-24
joestel@satztechnik-meissen.de

Kleinanzeigenbestellung

Satztechnik Meißen GmbH
Frau Joestel
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz
Telefon 03525 718624, Fax 03525 718612
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Bitte veröffentlichen Sie den Text _____ mal ab der nächsten Ausgabe.

- Bitte eine Rubrik ankreuzen:
- Markt Praxisabgabe Praxisvermietung Stellenangebote
 - Immobilien Urlaub und Freizeit Bekanntschaften

Der Anzeigenschluss für Ihre Kleinanzeige ist jeweils der 15. des Vormonats. Chiffre (10,00 Euro – Gebühr)

3 Zeilen = 40,50 Euro, 4 Zeilen = 54,00 Euro, jede weitere Zeile + 13,50 Euro

Ich erteile hiermit der Satztechnik Meißen GmbH widerruflich die Ermächtigung zum Bankeinzug, um die anfallenden Kosten der Kleinanzeige von meinem Konto abzubuchen.

Name, Vorname _____ Straße _____
 PLZ, Ort _____ Geldinstitut _____
 IBAN _____
 BIC _____
 E-Mail _____ Datum _____ Unterschrift _____

dens

Anzeigencoupon bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgeben. Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Einladung

zum

23. Neubrandenburger Fortbildungsabend

am 19. Oktober 2022

18.00 Uhr

im Marstall

Behmenstrasse 16, Neubrandenburg

Referent:

Prof. Dr. Peter Pospiech

FLA d.R.

„Prothetische Neugestaltung von insuffizienten Teleskop- und Kombinationsversorgungen sowie Suprakonstruktionen“

Teilnahmegebühr incl. Abendessen

für Mitglieder der Mecklenburg-Vorpommerschen Gesellschaft für Zahn- Mund- und
Kieferheilkunde 49,00 €

für Nichtmitglieder 69,00 €

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vergibt für die Teilnahme an dieser
Fortbildungsveranstaltung **4** Fortbildungspunkte.

Anmeldungen bitte telefonisch unter Tel. Nr. 0395/5 84 19 79

Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung auf folgendes Konto unter Angabe des
Kennwortes „FBANB22“ zu überweisen:

**Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft f. ZMK- Heilkunde an den
Universitäten Greifswald und Rostock e. V. ,**

IBAN: DE 063 006 060 100 087 46 540, BIC: DAAEDED, Apobank

Abmeldungen mit Beitragsrückerstattung sind bis 14 Tage vor Veranstaltung möglich.

Neubrandenburg, 19.05.2022

Dr. Manuela Eichstädt